OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605841/9/EW/SNi

Datum:
Linz, 18. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des C A, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.01.2023, GZ: VStV/922301234958/2022, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 sowie des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2023

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2., 6., 8. und 23. wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Betreffend die Spruchpunkte 3. bis 5., 7., 9. bis 16., 18. bis 22., 24. und 25. wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als nach der jeweils verletzten Rechtsnorm Folgendes ergänzt wird:

- Spruchpunkte 5., 12., 14., 15.: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 18/2019“
- Spruchpunkte 3., 4., 9., 11.: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 34/2011“
- Spruchpunkte 7., 25.: „BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020“
- Spruchpunkte 10., 18.: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994“
- Spruchpunkte 13., 19.: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 92/1998“

- Spruchpunkt 16.: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005“
- Spruchpunkt 20.: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 123/2015“
- Spruchpunkt 21.: nach § 102 Abs. 1 „KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020“ sowie nach § 36 lit. a KFG „BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997“
- Spruchpunkt 22.: „BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997“
- Spruchpunkt 24.: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“

sowie hinsichtlich der Spruchpunkte 3. bis 5., 7., 9. bis 15. und 18. bis 22., 24. und 25. nach der jeweils angewandten Strafnorm folgendermaßen zu ergänzen ist:

- Spruchpunkte 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 18., 19., 20., 24.: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“
- Spruchpunkte 7., 21., 22., 25.: „BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020“

III. Hinsichtlich des Spruchpunktes 17. wird die Beschwerde insofern als unbegründet abgewiesen, als der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses genannte Ort ersetzt wird durch: „X, A Straße stadtauswärts, vor dem Fußgängerüberweg etwa im Bereich des Str.Km. 8,93, auf Höhe des Hauses A Straße 23“. Zudem wird nach der verletzten Rechtsvorschrift des § 21 Abs. 1 StVO ergänzt: „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 174/1983“ sowie nach der angewendeten Strafnorm des § 99 Abs. 3 lit. a StVO „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ angefügt.

IV. Die beschwerdeführende Partei hat betreffend die Spruchpunkte 3. bis 5., 7., 9. bis 16., 18. bis 22., 24. und 25. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 482 Euro zu leisten. Betreffend Spruchpunkt 17. hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 277 Euro.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.01.2023, GZ: VStV/922301234958/2022, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) insgesamt 25 Verwaltungsstrafen wie folgt verhängt:

„1. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr
Ort: X, Bx Str.km 18,5, Höhe Fa. L, fahrend am linken der beiden Fahrstreifen.
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies wurde bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO festgestellt. Sie haben eine Organstrafverfügung nicht bezahlt, obwohl Ihnen eine solche angeboten wurde.

2. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, Bx Str.km 20, Höhe Kreuzung mit der S Straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

3. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, Bx Str.km 20,04, Höhe Kreuzung mit der S Straße, zw. Linksabbiegefahrstreifen - rechten geradeausfahrenden Fahrstreifen
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

4. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, Bx Str.km 20,04, Höhe Kreuzung mit der S Straße, Linksabbiegefahrstreifen auf den rechten geradeaus-fahrenden Fahrstreifen
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet, die Fahrt jedoch nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt.

5. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, Bx Str.km 20,04, Höhe Kreuzung mit der S Straße, Linksabbiegefahrstreifen auf den rechten geradeaus-fahrenden Fahrstreifen
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben trotz gelben nicht blinkenden Lichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre.

6. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, Bx Str. km 20,25, Höhe Kreuzung mit der D-straße -Parkdeck - Einbiegevorgang nach rechts nicht angezeigt.
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

7. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, D-straße, Höhe Kreuzung mit Zufahrt zum Parkdeck - Fluchtverhalten vor Kontrolle aus der Parkdeckzufahrt
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben als LenkerIn des Fahrzeuges durch das Durchdrehenlassen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre.

8. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, D-straße, Höhe Kreuzung mit Zufahrt zum Parkdeck - Fluchtverhalten vor Kontrolle aus der Parkdeckzufahrt
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen VORRANG GEBEN befindet einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Ablenken genötigt.

9. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, D-straße , Kurvenbereich nach Parkdeckzufahrt - in Richtung S-brücke Sperrlinie überfahren
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

10. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, D-straße , Kurvenbereich nach Parkdeckzufahrt - in Richtung S-brücke.
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da sie flüchteten und die Kurve schnitten.

11. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, D-straße, S-brücke – Annäherung Kreuzung mit der L-straße in Richtung T-straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

12. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, L-Straße 2, Kreuzung mit der T-straße in Fahrrichtung T-straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.
Dadurch wurden Lenker von Fahrzeugen, für die gem. § 38 Abs. 4 StVO auf Grund grünen Lichts freie Fahrt galt, zum Ablenken ihrer Fahrzeuge genötigt und ist es dadurch zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit gekommen.

13. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, T-straße 10, Kreuzung mit S-straße - Südportal Tunnel - in Fahrrichtung S-straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben beim beabsichtigten Einbiegen nach links das Fahrzeug nicht auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen Ihrer Fahrtrichtung gelenkt, wobei es sich um keine Einbahnstraße handelte.

14. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, T-straße 10, Kreuzung mit S-straße - Südportal Tunnel - in Fahrrichtung S-straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben als wartepflichtige(r) LenkerIn des angeführten Fahrzeuges durch Einbiegen auf der Kreuzung als entgegenkommender Linkseinbieger einem geradeausfahrenden die Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeug nicht den Vorrang gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen und Ablenken genötigt.

15. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, T-straße 10, Kreuzung mit S-straße - Südportal Tunnel - in Fahrrichtung S-straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

16. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, A Straße Str.km 9, Ab S-straße auf der A Straße stadtauswärts von Str., Km 9,4 bis 9.00 --Nachfahrt, somit über 400 m in gleichen Abstand
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h überschnitten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

17. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, A Straße Str.km 9, A Straße stadtauswärts von Str.KmStr.Km 9,0 -8,8
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben das angeführte Fahrzeug jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.

18. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, A Straße Str.km 9, A Straße stadtauswärts von Str.Km 8,8 bis 8,7
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da die Kurve geschnitten wurde.

19. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, A Straße Str.km 7,3, A Straße stadtauswärts von Str. Km 7,3 Kreuzung mit der R-straße
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie sind als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges nach rechts nicht in kurzem Bogen eingebogen.

20. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, C-straße , Kurvenbereich mit C-wegeinmündung Trafostation
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben im Bereich einer unübersichtlichen Kurve gehalten.

21. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, C-straße , Kurvenbereich mit C-wegeinmündung
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.
Fahrzeugart: Kombi
Beschreibung des Fahrzeuges: SKODA

22. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, Cstraße , Kurvenbereich Cwegeinmündung
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand.

23. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, C-straße , Kurvenbereich mit C-wegeinmündung
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben als LenkerIn des angeführten Fahrzeuges, mit diesem ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre, da Sie den Motor länger am Stand laufen ließen --

24. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, C-straße , Kurvenbereich C-wegeinmündung
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben die Tür des Fahrzeuges so lange geöffnet gelassen wodurch andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert.

25. Datum/Zeit: X, 17:00 Uhr – X, 17:05Uhr
Ort: X, C-straße , Kurvenbereich C-wegeinmündung
Betroffenes Fahrzeug: PKW (M1), Skoda, Fabia Combi, grau/silberfarbig

Sie haben das KFZ abgestellt, ohne das Fahrzeug so abzusichern, dass dieses von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden konnte, da das Fahrzeug unversperrt und der Zündschlüssel angesteckt war

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 134 Abs. 3d Zif. 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG)
2. § 11 Abs. 2 StVO
3. § 9 Abs. 1 StVO
4. § 9 Abs. 6 StVO
5. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
6. § 11 Abs. 2 StVO
7. § 102 Abs. 4 KFG
8. § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 4 StVO
9. § 9 Abs. 1 StVO
10. § 7 Abs. 1 StVO
11. § 9 Abs. 1 StVO
12. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
13. § 12 Abs. 1 StVO
14. § 19 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 5 StVO
15. § 11 Abs. 2 StVO
16. § 20 Abs. 2 StVO
17. § 21 Abs. 1 StVO
18. § 7 Abs. 1 StvO
19. § 13 Abs. 1 StVO
20. § 24 Abs. 1 lit. b StVO
21. § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG
22. § 36 lit. d KFG
23. § 102 Abs. 4 KFG
24. § 23 Abs. 4 StVO
25. § 102 Abs. 6 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 50,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 3d KFG
2. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
4. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
5. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
6. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
7. € 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG
8. € 120,00	2 Tage(n) 7 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
9. € 90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

10. € 90,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	17	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
11. € 90,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	17	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
12. € 220,00	3 Tage(n) 0 Minute(n)	21	Stunde(n)	§ 99 Abs. 2c Ziffer 6 StVO
13. € 90,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	17	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
14. € 150,00	2 Tage(n) 0 Minute(n)	21	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
15. € 70,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	8	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
16. € 450,00	3 Tage(n) 0 Minute(n)	6	Stunde(n)	§ 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
17. € 150,00	2 Tage(n) 0 Minute(n)	21	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
18. € 90,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	17	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
19. € 70,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	8	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
20. € 70,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	8	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
21. € 200,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	16	Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
22. € 200,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	16	Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
23. € 150,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	6	Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
24. € 70,00	1 Tage(n) 0 Minute(n)	8	Stunde(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
25. € 100,00	0 Tage(n) 0 Minute(n)	20	Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 KFG“

Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 334,00 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde des Bf, welche am 28.02.2023 bei der belangten Behörde mittels E-Mail eingebracht wurde. Darin bringt der Bf zusammengefasst vor, das Straferkenntnis in seinem gesamten Umfang anzufechten, wobei als Beschwerdegründe eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung, eine unrichtige rechtliche Beurteilung sowie die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Die Angaben in der Anzeige wären mit dem tatsächlichen Sachverhalt nicht in Einklang zu bringen und die als Zeugen vor der belangten Behörde vernommenen Polizeibeamten hätten nur wenige Punkte bestätigen können. Eine konkrete Zuordnung der Angaben der Zeugen zu den einzelnen Punkten sei schwierig bis unmöglich, da keine Verweise auf die einzelnen Punkte der Anzeige erkennbar wären. Hinsichtlich Spruchpunkt 5. sei der Bf aus seiner Sitzposition und seinem Blick auf die Ampel der Überzeugung gewesen, noch bei grünblinkend in die Kreuzung eingefahren zu sein. Betreffend Spruchpunkt 17. gäbe es keinerlei Angaben der Zeugen dazu, dass das Anhalten des Bf vor dem Schutzweg

verkehrsbedingt gewesen sei, obwohl vor dem Bf ein Auto direkt vor dem Zebrastreifen gestanden habe, welcher gerade von einem Fußgänger überquert worden sei. Zu Spruchpunkt 16. sei vorzubringen, dass das Abbremsen bei Straßenkilometer 9,0 keine Vollbremsung dargestellt habe, denn wäre der Bf so schnell gefahren, hätte der Anhalteweg 130 Meter betragen. Daraus ergebe sich, dass von der „Nachfahrt mit gleichem Abstand“ nur mehr 270 Meter übrigbleiben würden und von einem „gleichen Abstand“ nicht die Rede sein könne. Wäre der Motor des Fahrzeugs nicht abgestorben, wäre der Bf nicht an der angegebenen Stelle stehen geblieben, da dies für die weitere Flucht ein denkbar ungünstiger Platz gewesen sei.

Abschließend beantragte der Bf die Behebung des angefochtenen Bescheides sowie die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 07.03.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.05.2023. In dieser Verhandlung wurden die drei Polizeibeamten, welche an den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen beteiligt waren bzw. diese im Rahmen ihrer Nachfahrt beobachten konnten, zeugenschaftlich vernommen und wurde der Verhandlung ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger beigezogen, welcher im Zuge der Verhandlung sein Gutachten erstattete und hinsichtlich Spruchpunkt 16. ein Video angefertigt hat, in welcher dieser die verfahrensgegenständliche Strecke der A Straße von Straßenkilometer 9,4 bis 9,0 selbst abgefahren ist. Zusätzlich wurde zur bildlichen Darstellung der gefahrenen Strecke und der genauen Standorte der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen eine Fotodokumentation (Bild 1 – 25) der gefahrenen Strecke und der Tatorte mit den Ausführungen der Polizisten aus den Anzeigen und den behördlichen Einvernahmen (Beilage A zum Verhandlungsprotokoll) im Verfahren vorgezeigt. Der Bf ist zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt nicht erschienen, die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern.
II.1.2. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung relevanter Sachverhalt:

II.1.2.1. Gefahrene Strecke:

Spruchpunkt 1.: Der Bf lenkte am X um ca 17:00 Uhr den grau bzw. silberfarbigen PKW Skoda Fabia Combi am linken Fahrstreifen der B x, Straßenkilometer 18,5 auf Höhe der Firma „L“ in X (Bild 1 und 2 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Aufgrund seines Fahrverhaltens wurde die Streife T, welche aus drei Polizeibeamten bestand, auf den Bf aufmerksam, da dieser die Fahrspur häufig wechselte und dicht auf die vor ihm fahrenden Fahrzeuge auffuhr. Auch konnten die Polizeibeamten erkennen, dass der Bf nicht mit einem Sicherheitsgurt angegurtet war.

Es erfolgte daher beginnend auf Höhe der Firma „L“ auf der B x bis zur Kreuzung der P-gasse mit der Dr. K Straße, Straßenkilometer 19,8 eine Nachfahrt durch die Polizeibeamten (Bild 3 und 4 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll), wobei die Beamten versuchten, eine Zulassungsüberprüfung vorzunehmen, welche jedoch aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden konnte.

Bei der Kreuzung P-gasse mit der Dr. K Straße, Straßenkilometer 19,8 ordneten sich die Polizeibeamten mit dem Dienstfahrzeug auf dem Linken der beiden Linksabbiegefahrstreifen direkt neben dem Fahrzeug des Bf – welches sich am Rechten der beiden Linksabbiegefahrstreifen befand – ein, wobei diese erneut erkennen konnten, dass der Bf keinen Sicherheitsgurt benützte (Bild 5 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Als der Bf im Kreuzungsbereich nach links in die Dr. K Straße einbog, fuhren die Polizeibeamten hinter dessen Fahrzeug und betätigten das Blaulicht sowie den Fahrtrichtungsanzeiger und die Lichthupe, um den Bf im Bereich der Einmündung K-gasse (Bild 6 und 7, Beilage A zum Verhandlungsprotokoll) zum Anhalten zu bewegen und ihn einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle zu unterziehen. Die geplante Anhaltung war jedoch erfolglos, da der Bf seine Fahrt weiter geradeaus fortsetzte.

Spruchpunkt 2.: Kurz vor der Kreuzung der Dr. K Straße mit der S-straße fuhr der Bf am rechten, geradeausführenden Fahrstreifen in Fahrtrichtung T. Anschließend lenkte er sein Fahrzeug bei Straßenkilometer 20,00 (B 115) auf den Mittleren der beiden Linksabbiegefahrstreifen in Fahrtrichtung S-straße (Bild 9 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Dabei verwendete der Bf den Fahrtrichtungsanzeiger nicht und zeigte dementsprechend den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht an.

Spruchpunkte 3. und 4.: Der Bf befand sich wie in Spruchpunkt 2. angeführt im Kreuzungsbereich am Mittleren der beiden Linksabbiegefahrstreifen. Etwa bei Straßenkilometer 20,04 (B 115) – unmittelbar vor der Haltelinie der Kreuzung – lenkte der Bf sein Fahrzeug plötzlich vom Linksabbiegefahrstreifen auf den rechten geradeausführenden Fahrstreifen zurück und überfuhr dabei die dort sichtbar auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie des Abbiegestreifens (Bild 10, 11 und 12 der

Beilage A zum Verhandlungsprotokoll) und setzte seine Fahrt daher nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fort.

Spruchpunkt 5.: Infolgedessen durchfuhr der Bf den Kreuzungsbereich der Dr. K Straße mit der S-straße (Bild 13 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Zu diesem Zeitpunkt zeigte die Verkehrslichtsignalanlage gelbes, nicht blinkendes Licht an. Der Bf hätte aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit und des Abstandes zum Kreuzungsbereich noch sicher an der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie anhalten können.

Spruchpunkt 6.: Der Bf setzte seine Fahrt auf der Dr. K Straße geradeaus in Richtung T bis zur Kreuzung der Dr. K Straße (B 115) mit der D-straße fort. In diesem Kreuzungsbereich, in welchem sich die Fahrbahn in zwei Fahrstreifen teilt, reihte sich der Bf bei Straßenkilometer 20,25 auf den rechten, stadteinwärts führenden Fahrstreifen in Richtung D-straße ein (Bilder 14 bis 17 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Dabei verwendete der Bf erneut keinen Fahrtrichtungsanzeiger und zeigte dementsprechend den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht an.

Spruchpunkt 7.: Nachdem der Bf im in Spruchpunkt 6 dargelegten Kreuzungsbereich nach rechts in die D-straße eingebogen ist, fuhr dieser kurz nach der Kreuzung rechts in den Einfahrtsbereich des sich dort befindlichen Busbahnhofes ein, bog links um die Verkehrsinsel und hielt sein Fahrzeug in der Mitte der Ausfahrt vom Busbahnhof in die D-straße an, wobei er den Fahrzeugmotor laufen ließ und im Fahrzeug sitzen blieb (Bilder 18 und 19 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Folglich hielten auch die Polizeibeamten den Dienstkraftwagen im Einfahrtsbereich des Busbahnhofes an, wobei zwei Polizisten ausstiegen und auf das Fahrzeug des Bf zugingen, um den Bf einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle zu unterziehen. Als die beiden Beamten nur noch wenige Meter vom Fahrzeug des Bf entfernt waren, beschleunigte der Bf sein Fahrzeug stark und fuhr wieder rechts auf die D-straße in Richtung T-straße auf. Dabei kam es zu einem Durchdrehen der Antriebsräder des Fahrzeuges des Bf und dadurch zur Erzeugung von Quietschgeräuschen.

Spruchpunkt 8.: Als der Bf die Ausfahrt des Busbahnhofs verließ und rechts auf die D-straße in Richtung T-straße einfuhr, missachtete der Bf das am rechten Fahrbahnrand angebrachte Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ und fuhr trotz erhöhtem Verkehrsaufkommen, ohne auf die Vorrangberechtigten Rücksicht zu nehmen, in den Fließverkehr ein (Bilder 20 bis 22 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Dabei wurden die sich nähernden Fahrzeuge zum Abbremsen genötigt und der Bf missachtete den Vorrang eines auf der B 115 über die D-straße kommenden Fahrzeuglenkers.

Spruchpunkte 9. und 10.: Nachdem der Bf in die D-straße in Richtung T-straße eingebogen ist, beschleunigte dieser dermaßen stark, dass er aufgrund der Fahrgeschwindigkeit im Bereich der folgenden Linkskurve die dort sichtbar auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie mit der Hälfte der Fahrzeugbreite überfuhr und sich nicht an das Rechtsfahrgebot hielt, indem er die Kurve schnitt (Bilder 23 bis 25 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll).

Spruchpunkt 11.: Nachfolgend lenkte der Bf seinen PKW auf der D-straße über die S-brücke auf die T-straße in Richtung Kreuzung der T-straße mit der L Straße (Bilder 26 und 27 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Als sich der Bf diesem Kreuzungsbereich näherte, befanden sich sowohl am Geradeausführenden bzw. Rechtsabbiegefahrstreifen als auch am Linksabbiegefahrstreifen Fahrzeuge, welche aufgrund des roten Lichtes der Verkehrslichtsignalanlage angehalten hatten. Um an den Fahrzeugen vorbeizukommen überfuhr der Bf die sichtbar auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie, welche den Linksabbiegefahrsteifen von der Fahrbahn des Gegenverkehrs trennt, und lenkte sein Fahrzeug auf die Gegenverkehrsfahrbahn (Bilder 28 bis 30 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll).

Spruchpunkt 12.: Der Bf fuhr folglich auf der Fahrbahn des Gegenverkehrs in die Kreuzung der T-straße mit der L Straße ein. Zu diesem Zeitpunkt zeigte die sich dort befindliche Verkehrslichtsignalanlage rotes Licht an, welches der Bf missachtete und die Kreuzung geradeaus durchfuhr (Bilder 31 und 32 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Der Querverkehr hatte zu diesem Zeitpunkt grünes Licht. Durch dieses Verhalten gefährdete der Bf den von links und rechts kommenden Querverkehr, welcher gezwungen wurde, anzuhalten und abzulenken.

Spruchpunkte 13., 14. und 15.: Nachdem der Bf wie in Spruchpunkt 12. dargelegt die Kreuzung übersetzt hatte, setzte dieser seine Fahrt auf der T-straße in Fahrtrichtung Südportal des W-tunnels fort. Auf Höhe des Objekts T-straße teilt sich die Fahrbahn auf einen geradeausführenden Fahrstreifen und einen Linksabbiegefahrstreifen in Richtung S-straße (Bild 33 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Auf diesem Linksabbiegestreifen hatte verkehrsbedingt ein zum Linksabbiegen eingeordnetes Fahrzeug gehalten. Der Bf lenkte seinen PKW rechts an diesem Fahrzeug vorbei und bog anschließend vor dem zum Linksabbiegen eingeordneten Fahrzeug nach links in die S-straße ein (Bilder 34 bis 38 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Dabei verwendete der Bf keinen Fahrtrichtungsanzeiger und zeigte dementsprechend die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht an. Durch diesen abrupten Linksabbiegevorgang wurde der entgegenkommende Verkehr zum unvermittelten Abbremsen und Ablenken genötigt und hat der Bf gegenüber diesem den Vorrang missachtet.

Spruchpunkt 16.: Nach seinem Linksabbiegevorgang in die S-straße setzte der Bf die Fahrt bis zur Kreuzung mit der A Straße fort und bog anschließend rechts in

die A Straße ein und fuhr in Richtung Unimarkt stadtauswärts weiter (Bild 39 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Dabei folgten die Polizeibeamten mit eingeschaltetem Blaulicht und Folgetonhorn dem Bf, wobei sich von Straßenkilometer 9,4 bis 9,0 auf der A Straße zwischen dem Dienstfahrzeug und dem Fahrzeug des Bf kein anderes Fahrzeug befand und die Polizeibeamten das Fahrzeug des Bf während der Nachfahrt nie aus den Augen verloren (Bild 40 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll, Videoaufnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen). Zwischen dem Dienstfahrzeug und dem PKW des Bf war dabei höchstens ein Sekundenabstand (in etwa 30 Meter), welcher bei der Nachfahrt in diesem Bereich immer in etwa gleichblieb. Bei dieser Nachfahrt konnte der Polizeibeamte, welcher das Dienstfahrzeug lenkte, vom digitalen Tacho eine Fahrgeschwindigkeit von 110 km/h ablesen.
Der Bereich zwischen Straßenkilometer 9,4 und 9,0, in welchem die Nachfahrt erfolgte, befand sich im Ortsgebiet, weshalb eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h vorgeschrieben war.

Spruchpunkt 17.: Unmittelbar vor dem Unimarkt, etwa im Bereich des Str.Km. 8,93, auf Höhe des Hauses A Straße 23 führte der Bf vor dem auf der Fahrbahn angebrachten Fußgängerüberweg eine Vollbremsung durch, welche jäh und für die Polizeibeamten im Dienstkraftwagen überraschend erfolgte (Bilder 41 und 42 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Dieses Bremsmanöver erfolgte nicht verkehrsbedingt, weder befand sich ein Fußgänger, noch ein anderes Fahrzeug oder ein Tier auf der Fahrbahn. Infolgedessen kam es zu einer Kollision, wobei der Dienstkraftwagen mit dem linken Heckbereich des Fahrzeugs des Bf zusammenstieß. Beide Fahrzeuge kamen bei der Kollision nicht vollkommen zum Stillstand und waren noch fahrfähig.

Spruchpunkt 18.: Unmittelbar nach der Kollision mit dem Dienstkraftwagen nahm der Bf wieder die Fahrt auf und fuhr die A Straße stadtauswärts entlang. Im Bereich zwischen Straßenkilometer 8,8 und 8,7 schnitt der Bf die dort befindliche Linkskurve, indem er aufgrund der erheblichen Beschleunigung mit seinem Fahrzeug die Fahrbahnmitte und die auf der Fahrbahn angebrachte Leitlinie überragte (Bilder 43 bis 45 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll).

Spruchpunkt 19.: Der Bf setzte seine Fahrt auf der A Straße stadtauswärts weiter fort und bog bei Straßenkilometer 7,3 nach rechts in die R-straße ein (Bilder 46 bis 48 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Im Zuge des Rechtsabbiegevorganges wurde der Bf aufgrund der hohen Geschwindigkeit nach außen getragen und kam beinahe linksseitig von der Fahrbahn ab. Der Bf bog somit nicht im kurzen Bogen, sondern in einem weiten Bogen nach rechts in die R-straße ein.

Spruchpunkte 20., 23., 24. und 25.: Nach dem Rechtsabbiegevorgang fuhr der Bf die R-straße bis zum Beginn der C-straße weiter. In der Linkskurve der C-straße,

in welcher der C-weg einmündet und sich rechts neben der Straße eine Trafostation befindet, hielt der Bf sein Fahrzeug mittig auf der Fahrbahn an (Bilder 49 bis 52 der Beilage A zum Verhandlungsprotokoll). Der Bf verließ sodann fluchtartig zu Fuß das Fahrzeug ohne dabei den Motor abzustellen, ließ den Schlüssel des Fahrzeuges im Zündschloss stecken und die Fahrertüre geöffnet. Die Kurve, in welcher der Bf sein Fahrzeug abgestellt hatte, ist sehr unübersichtlich und eng.

Spruchpunkte 21. und 22.: Im Zuge weiterer Erhebungen am oben angeführten Anhalteort konnten die Polizeibeamten feststellen, dass der PKW, SKODA Fabia Kombi des Bf über keine aufrechte Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie über keine Haftpflichtversicherung verfügte.

II.1.2.2. Die Nachfahrt durch die Polizeibeamten begann wie in Spruchpunkt 1. geschildert am X um 17:00 Uhr auf Höhe der Firma „L“ auf der B x und endete um 17:05 Uhr im Kurvenbereich der C-straße (siehe Spruchpunkte 20. ff). Im Zuge der gesamten Nachfahrt konnten die Polizeibeamten den in den Spruchpunkten 1. bis 25. festgestellten Sachverhalt wahrnehmen. RevInsp. A lenkte das gegenständliche Dienstfahrzeug, RI R befand sich rechts neben diesem auf dem Beifahrersitz und Insp. F saß im linken Bereich der Fahrzeugrückbank.

II.1.2.3. Über den Bf scheinen im Verwaltungsstrafregister der belangten Behörde 15 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei es sich bei allen Vormerkungen um Übertretungen des KFG oder der StVO handelt. Diese wurden auch von der belangten Behörde bei der Bemessung der Strafen im Straferkenntnis erschwerend berücksichtigt. Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen machte der Bf keine Angaben.

II.1.3. Beweiswürdigung:

II.1.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus der Anzeige vom 29.06.2022 der LPD OÖ, SPK S, PI S T, der Vernehmungen durch die LPD OÖ, PK S (Insp. F am 21.10.2022 sowie RI R und RevInsp. A am 25.10.2022), der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 25.05.2023 sowie aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde.

Es steht unstrittig fest, dass der Bf das angeführte Fahrzeug auf der oben beschriebenen Strecke zur angegebenen Tatzeit lenkte. Dies wurde auch von den beteiligten Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend wiedergegeben und ergibt sich zudem klar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

II.1.3.2. Gefahrene Strecke:

Spruchpunkt 1.: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich zweifellos aus der Anzeige vom 29.06.2022, den Vernehmungen der beteiligten Polizeibeamten vor der belangten Behörde sowie deren Aussagen in der mündlichen Verhandlung. Alle drei Polizisten konnten im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme angeben, dass sie bereits auf der B x, Straßenkilometer 18,5 auf Höhe der Firma „L“ feststellen konnten, dass der Bf keinen Sicherheitsgurt verwendete und sich diese Feststellung im Kreuzungsbereich der P-gasse mit der Dr. K Straße nochmals erhärtete, woraufhin diese die Nachfahrt aufnahmen und den Bf durch die Verwendung von Blaulicht, Lichthupe und des Fahrtrichtungsanzeigers zum Anhalten aufgefordert wurden. Zusätzlich wurde vom Bf nie bestritten, keinen Sicherheitsgurt verwendet zu haben.

Spruchpunkt 2.: Der hierzu festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige vom 29.06.2022, in welcher klar ausgeführt wird, dass der Bf auf dem rechten geradeausführenden Fahrstreifen in Fahrtrichtung T fuhr und bei Straßenkilometer 20,00 sein Fahrzeug auf den mittleren Linksabbiegefahrstreifen lenkte, ohne dabei die Fahrtrichtungsänderung anzuzeigen.

RevInsp. A konnte im Zuge seiner Vernehmung am 25.10.2022 vor der belangten Behörde angeben, dass sich der Bf vom geradeausführenden Fahrstreifen auf die Linksabbiegefahrspur Richtung E einreihte, ohne zu blinken. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab der Zeuge an, sich aufgrund der verstrichenen Zeit nicht mehr daran erinnern zu können, ob der Bf die Änderung der Fahrtrichtung angezeigt hat. Jedoch sagte der Zeuge auch aus, dass er gemeinsam mit einem Kollegen zwei Tage nach dem Tathergang die gesamte gefahrene Strecke nochmals abgefahren sei und dabei Schritt für Schritt festgehalten habe, was an den verschiedenen Stellen und Orten passiert ist. Auch sei dabei die zurückgelegte Wegstrecke gefilmt worden. Der Zeuge habe infolgedessen alles genauso in der Anzeige festgehalten, wie es dieser beim Tathergang wahrgenommen habe und auch im Rahmen der zwei Tage später durchgeführten Nachfahrt von diesem noch einmal angeschaut worden sei. Deshalb könne er sagen, dass wenn er in der Anzeige festgehalten hat, dass der Bf im Zuge des Fahrstreifenwechsels nicht blinkte, dieser auch tatsächlich nicht geblinkt hat.
Der Polizeibeamte RI R konnte im Rahmen seiner Vernehmung durch die belangte Behörde am 25.10.2022 angeben, dass der Bf auf dem geradeausführenden Fahrstreifen fuhr und ohne die Fahrtrichtungsänderung anzuzeigen auf den Linksabbiegefahrstreifen wechselte. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte dieser nurmehr ausführen, dass sich der Bf im Kreuzungsbereich am Linksabbiegefahrstreifen befand und im letzten Moment das Fahrzeug nach rechts lenkte, ohne zu blinken. Zum Spurenwechsel vom geradeausführenden Fahrstreifen auf den Linksabbiegefahrstreifen machte der Zeuge keine Angaben.

Insgesamt ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig, dass der Bf im Zuge des Fahrstreifenwechsels den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht anzeigte, da die beiden Aussagen der Zeugen RI R und RevInsp. A vor der belangten Behörde genau mit der Anzeige übereinstimmen und auch der Bf den in Spruchpunkt 2. festgestellten Tathergang nicht bestreitet.

Spruchpunkt 3. und 4.: Dass der Bf die im oben geschilderten Bereich angebrachte Sperrlinie überfuhr und trotz Einordnung auf der Linksabbiegefahrspur seine Fahrt geradeaus und nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortsetzte, ergibt sich eindeutig aus der Anzeige vom 29.06.2022. Zusätzlich sagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung alle drei als Zeugen vernommenen Polizeibeamten übereinstimmend aus, dass sich der Bf am mittleren Linksabbiegefahrstreifen befand und im letzten Moment unmittelbar vor der Haltelinie der Kreuzung das Fahrzeug auf den Geradeausstreifen lenkte, wobei er eine Sperrlinie überfuhr. Auch diese vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen wurden vom Bf nicht bestritten.

Spruchpunkt 5.: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich offenkundig aus der Anzeige vom 29.06.2022, worin festgehalten wird, dass der Bf unter Nichtbeachtung des gelben Lichtes der Verkehrslichtsignalanlage und einer deutlich sichtbaren Haltelinie den dortigen Kreuzungsbereich durchfuhr, wobei eine Anhaltung aus Sicht der nachfahrenden Einsatzbeamten aufgrund der Geschwindigkeit und des Abstandes zum Kreuzungsbereich möglich gewesen wäre. Im Rahmen ihrer Vernehmung durch die belangte Behörde gaben zudem alle drei Polizeibeamten übereinstimmend und ohne zu zweifeln an, dass der Bf über die gegenständliche Kreuzung fuhr, obwohl die Ampel bereits gelbes, nicht blinkendes Licht anzeigte. Zur Übertretung nach Spruchpunkt 5. befragt, gaben die Zeugen Insp. F und RI R in der mündlichen Verhandlung an, sich nicht mehr erinnern zu können, ob die Ampel grünes oder gelbes Licht zeigte. Der Zeuge RI R führte dazu aus, auf die vor der belangten Behörde durchgeführte Einvernahme vom 25.10.2022 zu verweisen, wobei die Ausführungen in der Niederschrift jene seien, die dieser beim Tathergang wahrgenommen habe und auch dementsprechend in der Niederschrift festgehalten wurden. RevInsp. A führte im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, dass die gegenständliche Ampel gelbes oder rotes Licht angezeigt habe, grün wäre die Ampel aber definitiv nicht gewesen.

Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde, bei gelbem nicht blinkendem Licht der Verkehrslichtsignalanlage die besagte Kreuzung durchfahren zu haben. Aus seiner Sitzposition im Fahrzeug und seinem Blick auf die Ampel sei er der Überzeugung gewesen, bei grün blinkendem Licht in die Kreuzung eingefahren zu sein. Möglicherweise habe im Zuge des Durchfahrens der Kreuzung das gelbe Licht geleuchtet.

Dieses Vorbringen des Bf, welches dieser bereits im Rahmen seiner Rechtfertigung vom 10.10.2022 vor der belangten Behörde erstattete, wurde den Polizeibeamten im Rahmen der behördlichen Einvernahme vorgehalten. Diesbezüglich gab Insp. F an, dass das Vorbringen des Bf nicht stimme, da er genau zur Ampel sehen und gelbes Licht wahrnehmen habe können. RevInsp. A sagte dazu aus, dass die Ampel definitiv nicht grünes Licht anzeigte, sondern gelbes, nicht blinkendes Licht und RI R führte ebenso aus, dass der Bf bei Gelb in die Kreuzung einfuhr.

Die Aussagen der am Tathergang beteiligten Polizeibeamten – vor allem vor der belangen Behörde – decken sich daher exakt mit der Anzeige und weisen in keinerlei Hinsicht Widersprüche auf. Dass sich die beiden Beamten Insp. F und RI R im Zuge ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme bei der mündlichen Verhandlung nicht mehr daran erinnern können, ob die Verkehrslichtsignalanlage zum Tatzeitpunkt gelbes, nicht blinkendes Licht anzeigte, ist aufgrund der zwischen Tatsetzung und der mündlichen Verhandlung verstrichenen Zeit nicht verwunderlich. Jedoch ergibt sich aufgrund der eindeutigen und deckungsgleichen Aussagen der Beamten vor der belangten Behörde sowie den Ausführungen in der Anzeige und den Angaben des RevInsp. A im Rahmen der mündlichen Verhandlung für das erkennende Gericht zweifellos, dass die Verkehrslichtsignalanlage im Zeitpunkt, als der Bf in die besagte Kreuzung einfuhr, gelbes, nicht blinkendes Licht anzeigte, der Bf nichtsdestotrotz die Kreuzung durchfuhr und nicht an der Haltelinie anhielt, obwohl ein sicheres Anhalten möglich gewesen wäre. Die Behauptungen des Bf sind demnach als bloße Schutzbehauptungen zu qualifizieren, welche nicht im Stande sind, die eindeutigen und unzweifelhaften Aussagen der geschulten Polizeibeamten, welche zudem bei einer falschen Aussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätten, zu widerlegen.

Spruchpunkt 6.: Die zu diesem Spruchpunkt getroffenen Feststellungen ergeben sich unter anderem klar aus der Anzeige vom 29.06.2022. Der Polizeibeamte Insp. F gab bei der Vernehmung vor der belangten Behörde am 21.10.2022 an, dass sich die Fahrbahn bei Straßenkilometer 20,25 teilt und der Lenker eines Fahrzeuges daher die Einordnung zum Rechtsabbiegen mittels Blinker den nachfahrenden Fahrzeugen anzuzeigen hat, was vom Bf gegenständlich nicht gemacht wurde.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnten die drei als Zeugen vernommenen Polizeibeamten keine Ausführungen mehr dazu machen, ob der Bf im Zuge des Fahrstreifenwechsels vom geradeausführenden Streifen auf den Rechtsabbiegefahrstreifen den Fahrtrichtungsanzeiger verwendete. RevInsp. A gab jedoch an, dass – nachdem in der Anzeige vermerkt ist, dass der Bf nicht geblinkt hat – der Bf dann auch sicher nicht geblinkt hat, weil er seine Wahrnehmungen in der Anzeige festgehalten habe.

Der Bf bestritt die Nichtverwendung des Fahrtrichtungsanzeigers im Rahmen seiner Beschwerde nicht. In seiner Rechtfertigung vom 10.10.2022 vor der belangten Behörde brachte der Bf vor, dass sich bei Straßenkilometer [20,25] die Fahrbahn teile und somit weder ein Abbiegevorgang, noch ein Fahrstreifenwechsel vorliege, weshalb es der Verwendung eines Blinkers nicht bedarf. Dementsprechend zeigt der Bf mit seinem Vorbringen sogar selbst auf, dass er der Meinung ist, dass an der gegenständlichen Stelle der Fahrtrichtungsanzeiger nicht zu verwendet ist. Diese Angabe ist daher zusätzlich ein Indiz dafür, dass der Bf im Tatzeitpunkt tatsächlich die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt hat.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Bf selbst, den Angaben in der Anzeige sowie der Aussage des Insp. F steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit ausreichender Sicherheit fest, dass der Bf im verfahrensgegenständlichen Bereich den Fahrtrichtungsanzeiger nicht verwendet und daher anderen Straßenbenützern den bevorstehenden Wechsel der Fahrspur nicht angezeigt hat.

Spruchpunkt 7.: Die unter Punkt II.1.2.1. getätigten Feststellungen zu diesem Spruchpunkt ergeben sich übereinstimmend und eindeutig aus der Anzeige vom 29.06.2022, den Aussagen der drei Polizeibeamten vor der belangten Behörde sowie aus deren zeugenschaftlichen Einvernahmen im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Alle drei Polizeibeamten konnten dementsprechend schildern, dass der Bf sein Fahrzeug stark beschleunigte und mit durchdrehenden, quietschenden Reifen die Ausfahrt des Busbahnhofs verließ. Im Rahmen der Beschwerde wurde dieses Verhalten vom Bf auch nicht bestritten.

Spruchpunkt 8.: Die getroffenen Feststellungen ergeben sich zweifellos aus der Anzeige vom 29.06.2022 sowie den Aussagen der beteiligten Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung. Alle drei Polizisten konnten im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme angeben, dass das Verkehrsaufkommen im Tatzeitpunkt erheblich war. Die beiden Polizeibeamten RI R und RevInsp. A sagten übereinstimmend aus, dass der Bf, als er aus der Ausfahrt vom Busbahnhof fuhr, den Vorrang eines anderen, vorrangberechtigten Fahrzeuges missachtet hat. Der Zeuge Insp. F konnte zu diesem Vorfall keine Angaben machen, da er in diesem Zeitpunkt (nach der versuchten Lenker- und Fahrzeugkontrolle, siehe Spruchpunkt 7.) zum Dienstkraftwagen gelaufen ist, um einzusteigen.

Auch diesen Vorwurf bestritt der Bf nicht. Dementsprechend bestehen für das erkennende Gericht keine Zweifel an der Verwirklichung des festgestellten Verhaltens des Bf.

Spruchpunkte 9. und 10.: Dass der Bf in der oben geschilderten Linkskurve die Sperrlinie mit der Hälfte der Fahrzeugbreite überfuhr und sich nicht an das

Rechtsfahrgebot hielt (Kurvenschneiden), ergibt sich aus den konformen Zeugenaussagen der Beamten RevInsp. A und RI R im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Zusätzlich wird dieser Vorfall auch dementsprechend in der Anzeige vom 29.06.2022 beschrieben. Zumal auch diese beiden vorgeworfenen Spruchpunkte vom Bf unbestritten blieben, hegt das Gericht auch daran keine Zweifel.

Spruchpunkt 11.: Der zu diesem Spruchpunkt festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus der Anzeige vom 29.06.2022, andererseits von den Aussagen der drei Polizeibeamten sowohl vor der belangten Behörde als auch in der mündlichen Verhandlung. Dabei sagten diese aus, dass der Bf kurz vor der besagten Kreuzung sein Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn lenkte und dabei eine Sperrlinie überfuhr. Der Bf hat die Verwirklichung dieses Verhaltens nicht bestritten.

Spruchpunkt 12.: Die getroffenen Feststellungen hinsichtlich des Durchfahrens der Kreuzung trotz roten Lichtes der Verkehrslichtsignalanlage ergeben sich zweifellos aus den Angaben der befragten Polizeibeamten im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie in deren Vernehmung durch die belangte Behörde und blieb dies auch vom Bf unbestritten.

Alle drei Polizeibeamten gaben an, dass der Querverkehr grünes Licht hatte und sich bereits in Gang setzte, während die Verkehrslichtsignalanlage aus der Richtung des Bf kommend rotes Licht anzeigte. Dies ist laut dem der Verhandlung beigezogenen verkehrstechnischen Sachverständigen plausibel, da die Ampel-phasenpläne grundsätzlich so designt sind, dass, wenn der Querverkehr grünes Licht hat, dem Gegenverkehr rotes Licht angezeigt wird.

Dass durch dieses Verhalten des Bf der von links und rechts über die Kreuzung fahrende Querverkehr gefährdet wurde, sagten die Polizeibeamten Insp. F und RI R im Rahmen ihrer Vernehmung vor der belangten Behörde aus. Zusätzlich gab der als Zeuge vernommene Beamte RI R in der mündlichen Verhandlung an, dass der Querverkehr dadurch gezwungen war, anzuhalten. Davon, dass im Tatzeitpunkt in diesem Kreuzungsbereich – welcher eine stark frequentierte Kreuzung mitten im Stadtgebiet von S darstellt – in einer der Hauptverkehrszeiten um etwa 17:00 Uhr starkes Verkehrsaufkommen herrschte, kann ausgegangen werden. Es ist deshalb auch nur lebensnah, dass der Querverkehr, welcher bereits im Zeitpunkt des Durchfahrens der Kreuzung durch den Bf grünes Licht hatte, durch das Verhalten des Bf gefährdet wurde und aufgrund seines Verhaltens zum Abbremsen bzw. Ablenken genötigt wurde. Dies ergibt sich zudem aus der Aussage des RevInsp. A in der mündlichen Verhandlung, wonach dieser gerade noch eine Kollision mit dem Querverkehr verhindern konnte, als er dem Bf in den Kreuzungsbereich nachgefahren ist.

Spruchpunkte 13., 14. und 15.: Dass der Bf sein Fahrzeug rechts an einem auf dem Linksabbiegefahrstreifen abgestellten und zum Linksabbiegen eingeordneten Fahrzeug vorbeilenkte und anschließend unter Missachtung des Vorranges des geradeausfahrenden Gegenverkehrs vor diesem in die S-straße einbog, ohne zuvor den Fahrtrichtungsanzeiger zu betätigen, ergibt sich zum Einen klar aus der Anzeige vom 29.06.2022.

Zum Anderen gaben alle drei Polizeibeamten vor der belangten Behörde und im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, dass der Bf am Fahrzeug, welches sich am Linksabbiegestreifen befand, rechts vorbeifuhr bzw. dieses schnitt und durch den anschließenden Linksabbiegevorgang den geradeausfahrenden Gegenverkehr zum unvermittelten Abbremsen nötigte.

Betreffend die Verwendung des Fahrtrichtungsanzeigers gaben die als Zeugen vernommenen Beamten RevInsp. A und Insp. F im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, sich nicht mehr daran erinnern zu können, ob der Bf im Zuge des Linksabbiegevorganges geblinkt hat.

Da der ebenso als Zeuge vernommene Insp. F in der mündlichen Verhandlung bestätigen konnte, dass der Bf bei diesem Abbiegevorgang nicht geblinkt hat, dies auch entsprechend in der Anzeige vermerkt ist und vom Bf nicht bestritten wurde, lässt sich auch dieser Sachverhalt mit ausreichender Sicherheit feststellen.

Spruchpunkt 16.: Die getroffenen Feststellungen zur Nachfahrt im gleichen Abstand sowie zu der Geschwindigkeitsübertretung ergeben sich aus dem Gutachten des verkehrstechnischen Sachverständigen sowie den Aussagen der Polizeibeamten im Rahmen der mündlichen Verhandlung und aus der Anzeige vom 29.06.2022.

RevInsp. A und Insp. F schilderten, dass es sich bei dem Abstand zwischen dem Dienstfahrzeug und dem Fahrzeug des Bf um einen Sekundenabstand bzw. einen Abstand von fast weniger als 30 Metern handelte und sich bei dieser Nachfahrt nie ein anderes Fahrzeug dazwischen befand. Auch gaben alle drei Polizeibeamten an, während dieses Zeitraumes immer Sichtkontakt zum Bf gehabt zu haben. RevInsp. A führte zudem aus, dass der Abstand bei der Nachfahrt in etwa immer gleichgeblieben ist und sich möglicherweise nur am Ende etwas, aber nicht wirklich, verringert hat.

Dass im Zuge dieser Nachfahrt der digitale Tacho des Dienstkraftwagens eine gefahrene Geschwindigkeit von 110 km/h anzeigte, gab RevInsp. A an, welcher als Lenker des Fahrzeuges diese Geschwindigkeit abgelesen hatte und auch dementsprechend in der Anzeige festhielt. Auch führte RevInsp. A aus, dass bei dem gegenständlichen Polizeiauto eine Tachokalibrierung vorliege, wobei sich bei

einem Tachoablesewert von 120 km/h abzüglich der Messtoleranz eine tatsächliche Fahrgeschwindigkeit von 112 km/h ergäbe (Abzug von 6,666 %).

Laut Gutachten des verkehrstechnischen Sachverständigen, welcher im Hinblick auf den Fahrbahnverlauf einen Lokalaugenschein durchgeführt hat, ist es nachvollziehbar, dass während der Nachfahrt ein permanenter Sichtkontakt zum vorausfahrenden Fahrzeug des Bf bestand. Dementsprechend ist die durchgeführte Nachfahrt auch verwertbar.

Was die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit des Bf bzw. der nachfahrenden Polizeibeamten anbelangt, errechnete der Sachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung sogar eine höhere Geschwindigkeit, als dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis durch die belangte Behörde vorgeworfen wurde. Im Straferkenntnis wurde dem Bf eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h vorgeworfen, also eine tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit von 93 km/h. Somit hat die belangte Behörde von den – vom Polizeibeamten vom Tacho des Dienstfahrzeuges abgelesenen – 110 km/h insgesamt 15 % abgezogen, womit letztendlich ein (zugunsten des Bf abgerundeter) vorgeworfener Wert von 93 km/h errechnet wird. Dieser Wert ist dementsprechend zugunsten des Bf berechnet, da die durch den Sachverständigen ermittelte tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit höher gewesen wäre.

Spruchpunkt 17.: Die zu diesem Spruchpunkt getroffenen Feststellungen ergeben sich einerseits aus der Anzeige vom 29.06.2022, andererseits aus den Aussagen der drei Polizeibeamten im Rahmen der mündlichen Verhandlung und teilweise aus dem Vorbringen des Bf.

Dass die gegenständliche Vollbremsung überraschend und ohne ersichtlichen Grund durchgeführt wurde und auch nicht verkehrsbedingt war, gaben alle Polizeibeamten übereinstimmend in ihren Aussagen in der mündlichen Verhandlung an und ist dies auch so in der Anzeige angeführt.

Hinsichtlich des genauen Ortes des Bremsmanövers gaben die drei Polizisten in der mündlichen Verhandlung und auch der Bf selbst im Zuge seiner Rechtfertigung vom 10.10.2022 an, dass die Vollbremsung nicht wie in der Anzeige angeführt unmittelbar nach dem Unimarkt bei Straßenkilometer 8,9 bis 8,8, sondern vor dem Fußgängerüberweg, welcher sich kurz vor dem Unimarkt (daher etwa im Bereich des Straßenkilometers 8,93, auf Höhe des Hauses A Straße 23) befindet, stattgefunden hat.

In der Beschwerde führt der Bf aus, dass es keine Angaben der Zeugen dazu gebe, dass sein Anhalten vor dem Schutzweg verkehrsbedingt war. Direkt vor dem Bf sei ein anderes Fahrzeug vor dem Schutzweg gestanden, welcher durch einen

Fußgänger überquert worden wäre. Das Abbremsen sei daher von der Verkehrssicherheit gefordert gewesen.

Diesbezüglich ist anzuführen, dass im Rahmen der mündlichen Verhandlung alle drei als Zeugen vernommenen Polizeibeamten angaben, dass sich weder ein anderes Fahrzeug, noch ein Fußgänger oder ein Tier auf der Fahrbahn befand, welches ein derartiges Abbremsen notwendig gemacht hätte. Auch gab der Zeuge RevInsp. A an, dass die Fahrt nach der Kollision des Dienstkraftwagens mit dem Fahrzeug des Bf sofort weiterging und auch beide Fahrzeuge bei der Kollision nicht vollkommen zum Stillstand kamen, sodass es auch aus diesem Grund lebensfremd erscheint, dass ein Fußgänger oder ein anderes Fahrzeug auf der Fahrbahn waren. Demnach ist das Vorbringen des Bf hinsichtlich der Behauptung, dass Abbremsen sei verkehrsbedingt gewesen, auch zu diesem Spruchpunkt als bloße Schutzbehauptung zu werten und steht der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht zweifellos fest.

Spruchpunkt 18.: Dass der Bf die gegenständliche Linkskurve schnitt, indem er mit seinem Fahrzeug die Fahrbahnmitte und die auf der Fahrbahn angebrachte Leitlinie überragte, ist in der Anzeige vom 29.06.2022 festgehalten und gaben auch die beiden Polizeibeamten RI R und Insp. F in der mündlichen Verhandlung an, dass der Bf diese Linkskurve schnitt. Der Zeuge RevInsp. A gab im Rahmen der Verhandlung an, sich nicht mehr genau daran erinnern zu können und sich auf die Anzeige zu berufen, in welcher er alles genau festgehalten habe. Der Bf selbst hat diese vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht bestritten.

Spruchpunkt 19.: Die Feststellungen hinsichtlich des Rechtsabbiegevorganges in die R-straße ergeben sich aus den Aussagen der drei Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung, wonach diese übereinstimmend angaben, dass der Bf aufgrund der stark überhöhten Geschwindigkeit aus der Kurve getragen wurde und demnach in großem Bogen eingebogen ist. Dies ist auch deckungsgleich in der Anzeige vom 29.06.2022 angeführt und wurde zudem vom Bf nicht bestritten.

Spruchpunkte 20., 23., 24. und 25.: Der festgestellte Sachverhalt zu diesen Spruchpunkten ergibt sich ebenso aus der Anzeige vom 29.06.2022, den Aussagen der zeugenschaftlich vernommenen Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung und den Angaben der Polizeibeamten im Rahmen der Vernehmung vor der belangten Behörde.

Dass der Bf sein Fahrzeug in einer Linkskurve abstellte, welche unübersichtlich ist und den Motor des Fahrzeuges nicht abstellte, wurde von allen Polizeibeamten sowohl vor der belangten Behörde als auch in der mündlichen Verhandlung geschildert und findet sich auch dementsprechend in der Anzeige wieder.

Dass der Bf aus seinem Fahrzeug ausgestiegen ist und dabei die Fahrertüre offengelassen hat, konnten auch alle drei Polizeibeamten im Rahmen der mündlichen Verhandlung übereinstimmend wiedergeben.

Hinsichtlich des Steckenlassens des Zündschlüssels gaben RevInsp. A und RI R in der mündlichen Verhandlung an, dass der Schlüssel, nachdem der Bf das Fahrzeug verlassen hatte, noch im Zündschloss gesteckt ist. RI R führte dazu aus, dass er den Schlüssel des Fahrzeuges des Bf abgezogen habe.

In der Beschwerde bringt der Bf vor, dass der Motor seines Fahrzeuges abgestorben sei und sich nicht mehr starten habe lassen. Dieses Vorbingen steht klar mit den oben geschilderten Aussagen der Polizeibeamten und den Ausführungen in der Anzeige im Widerspruch, konnten doch alle drei Beamten ohne daran zu zweifeln angeben, dass der Motor des Fahrzeuges noch gelaufen ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht den festgestellten Sachverhalt zu diesen Spruchpunkten daher als erwiesen an, wobei das Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet wird und die eindeutigen Aussagen der Polizisten nicht angezweifelt werden.

Spruchpunkte 21. und 22.: Dass der PKW des Bf über keine aufrechte Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sowie über keine Haftpflichtversicherung verfügte, ergibt sich klar aus der Anzeige vom 29.06.2022, wonach dies im Zuge weiterer Erhebungen am Anhalteort von den Polizeibeamten festgestellt werden konnte. Auch wurde dies seitens des Bf nicht bestritten.

II.1.3.3. Darüber hinaus ist noch anzuführen, dass die drei Polizeibeamten bei ihrer zeugenschaftlichen Befragung im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen äußerst glaubwürdigen Eindruck hinterließen und für das erkennende Gericht kein Grund ersichtlich ist, wieso diese den Bf ungerechtfertigterweise belasten sollten. Zudem handelt es sich bei den Beamten um geschulte Organe der Straßenaufsicht, denen zugemutet werden kann, dass sie Übertretungen der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber verlässliche Angaben machen können. Überdies sind die als Zeugen vernommenen Polizeibeamten der Wahrheit verpflichtet und wären bei einer falschen Aussage straf- und dienstrechtlichen Folgen ausgesetzt, während sich der Bf im Verfahren so verantworten kann, wie es für ihn am Günstigsten erscheint.

II.1.3.4. Die Ausführungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bf sowie zu dessen Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnissen ergeben sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den einzelnen Spruchpunkten:

III.1.1. Spruchpunkt 1.:

Gemäß § 106 Abs 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 19/2019 sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet, sofern nicht Abs 5 Anwendung findet, wenn ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzengeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre.

Nach § 134 Abs 3d Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 begeht wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person
1. die im § 106 Abs 2 angeführte Verpflichtung, oder
2. die im § 106 Abs 7 angeführte Verpflichtung
nicht erfüllt, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 35 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

Laut § 97 Abs 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 123/2015 sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

III.1.1.1. Nach § 134 Abs 3d Z 1 KFG 1967 ist verfahrensrechtliche Voraussetzung für die Ahndung dieser Verwaltungsübertretung, dass der Verstoß gegen die Rechtsordnung aus Anlass einer Anhaltung festgestellt sein muss (siehe *Nedbal-Bures/Pürstl*, KFG[11] § 134 [Stand 1.4.2019, rdb.at]). Zwar hat der Bf eindeutig gegen die Vorschrift des § 106 Abs 2 KFG 1967 verstoßen, indem er den gegenständlichen PKW lenkte, dabei aber den Sicherheitsgurt nicht verwendet hat. Dies konnten auch alle drei Polizisten erstmals auf Höhe der Firma „L“ auf der B x und kurz darauf erneut bei der Kreuzung der P-gasse mit der Dr. K Straße erkennen. Jedoch konnte keine wie von § 134 Abs 3d geforderte Anhaltung im Sinne des § 97 Abs 5 StVO 1960 durchgeführt werden, da der Bf vor den Polizeibeamten flüchtete. Auch wenn im Zuge der gegenständlichen Verfolgung des Bf durch die Polizei immer wieder versucht wurde, eine Anhaltung durchzuführen, waren diese Versuche nicht erfolgreich und liegt somit keine Anhaltung im Sinne des § 97 Abs 5 StVO 1960 vor.

III.1.1.2. Der objektive Tatbestand des § 106 Abs 2 KFG 1967 iVm § 134 Abs 3d Z 1 KFG 1967 ist demnach nicht erfüllt, weshalb hinsichtlich Spruchpunkt 1. der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

III.1.2. Spruchpunkte 2., 6. und 15.:

Gemäß § 11 Abs 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 18/2019 hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

Nach § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.2.1. Spruchpunkt 2.: Der Bf befand sich am rechten, geradeausführenden Fahrstreifen in Fahrtrichtung T und lenkte sein Fahrzeug anschließend auf den Mittleren der beiden Linksabbiegefahrstreifen in Fahrtrichtung S-straße. Da es sich somit um einen Wechsel des Fahrstreifens vom Geradeausfahrsteifen auf den Linksabbiegefahrstreifen handelt, wäre der Bf gemäß § 11 Abs 2 StVO 1960 verpflichtet gewesen, diesen bevorstehenden Wechsel so rechtzeitig anzuzeigen,

dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Der Bf verwendete den Fahrtrichtungsanzeiger jedoch nicht und zeigte dementsprechend den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nicht an.

III.1.2.2. Spruchpunkt 6.: Der Bf lenkte sein Fahrzeug am geradeausführenden Fahrstreifen in Richtung T und reihte sich dann auf den rechten, stadteinwärts führenden Fahrstreifen in Richtung D-straße ein. Dementsprechend fand auch hier ein Wechsel des Fahrstreifens statt und wäre der Bf erneut zur rechtzeitigen Anzeige des bevorstehenden Fahrstreifenwechsels verpflichtet gewesen. Auch hier zeigte der Bf den bevorstehenden Fahrstreifenwechsel nicht an, da er den Fahrtrichtungsanzeiger nicht verwendete.

III.1.2.3. Spruchpunkt 15.: Nachdem der Bf seine Fahrt geradeaus fortgesetzt hatte, bog dieser auf Höhe des Objekts T-straße nach links in die S-straße ein. Demnach lag eine Änderung der Fahrtrichtung nach links vor, welche der Bf so rechtzeitig anzeigen hätte müssen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen hätten können. Der Bf betätigte jedoch erneut den Fahrtrichtungsanzeiger nicht und zeigte die Änderung der Fahrtrichtung demnach nicht an.

III.1.2.4. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs umfasst der Tatbestand der "nicht rechtzeitigen" Anzeige in § 11 Abs 2 StVO 1960 sowohl die verspätete Anzeige als auch das Unterbleiben der Anzeige überhaupt (VwGH 24.08.2001, 99/02/0322 [Hinweis E VS 3.10.1985, 85/02/0053, VwSlg 11894 A/1985]). Da der Bf in Spruchpunkt 2. und 6. den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens sowie in Spruchpunkt 15. die Änderung der Fahrtrichtung nicht nur nicht rechtzeitig, sondern gar nicht angezeigt hat, ist dieses Verhalten klar vom Tatbestand des § 11 Abs 2 StVO 1960 umfasst.

Im Tatzeitpunkt herrschte laut Angabe der drei an den Tathandlungen beteiligten Polizeibeamten sehr hohes Verkehrsaufkommen, weshalb davon auszugehen ist, dass sich in diesen gegenständlichen – im Stadtgebiet von S befindlichen und daher stark frequentierten – Bereichen Fahrzeuge rund um den Bf befanden, weshalb das Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung bzw. des Fahrstreifenwechsels erforderlich gewesen wäre, damit sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Auch fuhren die Polizeibeamten im Dienstkraftwagen hinter dem Bf, weshalb der Bf schon alleine gegenüber diesen verpflichtet gewesen wäre, die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung bzw. den Wechsel des Fahrstreifens durch die Betätigung des Fahrtrichtungsanzeigers aufzuzeigen.

Durch das festgestellte Verhalten hat der Bf hinsichtlich der Spruchpunkten 2., 6. und 15. den objektiven Tatbestand des § 11 Abs 2 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 erfüllt.

III.1.2.5. Aus rechtlicher Sicht ist jedoch zu den Spruchpunkten 2. und 6. noch Folgendes aufzuführen:

Im angefochtenen Straferkenntnis ist im Spruch bei den Punkten 2. und 6. angegeben, dass der Bf die „bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung“ nicht angezeigte, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten. Tatsächlich handelte es sich, wie bereits im Sachverhalt zu Punkt II.1.2.1. (Spruchpunkt 2. und 6.) festgestellt, um einen Wechsel des Fahrstreifens und nicht um eine Änderung der Fahrtrichtung.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf das subjektive Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei diese auch im Spruch selbst – und nicht etwa in der Bescheidbegründung – enthalten sein muss (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 17.09.2014, 2011/17/0210; 24.04.2015, 2013/17/0400; 6.9.2016, Ra 2016/09/0049). Die Umschreibung der Tat muss so präzise sein, dass sie die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglicht (vgl. VwGH 20.07.1988, 86/01/0258; 31.01.2000, 97/10/0139; 23.01.2014, 2013/07/0280; mwN) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.04.2008, 2005/03/0243; 22.06.2016, Ra 2016/03/0036; mwN).

Eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat hat nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. etwa VwGH 20.12.2021, Ra 2018/08/0013, 0066). Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 16.03.2016, Ra 2016/04/0034; 25.07.2016, Ra 2014/02/0034; mwN), wobei eine ausreichende Konkretisierung in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie den wesentlichen Inhalt des Tatgeschehens zu bedingen hat (VwGH 27.04. 2011, 2010/08/0091).

Verfahrensgegenständlich wurde dem Bf sowohl in Spruchpunkt 2. als auch in Spruchpunkt 6. vorgeworfen, er habe die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, jedoch hat es dieser tatsächlich unterlassen, den Wechsel des Fahrstreifens anzuzeigen. Nach § 11 Abs 2 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges „die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens […] rechtzeitig anzuzeigen“. Dementsprechend ist wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 11 Abs 2 leg cit, dass der Beschuldigte entweder den Fahrstreifenwechsel oder die

Fahrtrichtungsänderung nicht anzeigt. Dem Bf wurde demnach im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses (in den Spruchpunkten 2. und 6.) ein Tatbestandselement vorgeworfen, welches er durch sein Verhalten nicht verwirklicht hat. Die als erwiesen angenommene Tat wurde dem Bf demnach nicht richtig vorgeworfen, wodurch die Zuordnung des Tatverhaltens zur verletzten Verwaltungsvorschrift in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale nicht korrekt erfolgte. Durch diesen Vorwurf eines falschen Verhaltens, welches der Bf tatsächlich nicht – wie im Spruch vorgeworfen durch das Nichtanzeigen der Fahrtrichtungsänderung – verwirklicht hat, ist der Bf der Gefahr der Doppelbestrafung ausgesetzt und auch in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt.

Das Verwaltungsgericht darf die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise präzisieren, jedoch darf dabei keine Auswechslung der Tat erfolgen (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN). Demnach ist zwar eine Präzisierung der Tat durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möglich, jedoch würde durch die Richtigstellung des Spruches in den Punkten 2. und 6. – durch einen Austausch der Wortfolge „die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung“ durch das tatsächlich durch den Bf verwirklichte Verhalten „den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens“ – eine Auswechslung der Tat erfolgen. Dies ist laut oben angeführter Judikatur nicht zulässig.

Dementsprechend ist das bekämpfte Straferkenntnis vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend die Spruchpunkte 2. und 6. aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei Spruchpunkt 15. lag jedoch eine Änderung der Fahrtrichtung vor.

III.1.3. Spruchpunkte 3., 9. und 11.:

Gemäß § 9 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 34/2011 dürfen Sperrlinien (§ 55 Abs 2) nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

Laut § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.3.1. Spruchpunkt 3.: Im Zuge des Fahrstreifenwechsels vom Linksabbiegefahrstreifen auf den geradeausführenden Fahrstreifen nach rechts überfuhr der Bf die sichtbar auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie des Abbiegestreifens.

III.1.3.2. Spruchpunkt 9.: Im Bereich der Linkskurve in Fahrtrichtung T-straße, welche sich kurz nach dem Busbahnhof befindet, überfuhr der Bf die sichtbar auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie mit der Hälfte der Fahrzeugbreite.

III.1.3.3. Spruchpunkt 11.: Kurz vor der Kreuzung der T-straße mit der L Straße überfuhr der Bf die zwischen dem Linksabbiegefahrstreifen und dem Fahrstreifen der Gegenverkehrsfahrbahn sichtbar angebrachte Sperrlinie indem er auf die Gegenfahrbahn fuhr.

III.1.3.4. Der Bf hat durch sein Verhalten laut Spruchpunkten 3., 9. und 11. den objektiven Tatbestand des § 9 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verwirklicht, indem er die auf der Fahrbahn angebrachten Sperrlinien überfahren hat.

III.1.4. Spruchpunkt 4.:

Gemäß § 9 Abs 6 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 34/2011 haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen, wenn auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht sind. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlinienverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

Laut § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.4.1. Kurz vor der Kreuzung der Dr. K Straße mit der S-straße fuhr der Bf am rechten, geradeausführenden Fahrstreifen in Fahrtrichtung T und reihte sich dann am Mittleren der beiden Linksabbiegefahrstreifen ein. Unmittelbar vor der Haltelinie der Kreuzung lenkte der Bf sein Fahrzeug plötzlich vom Linksabbiegefahrstreifen auf den rechten, geradeausführenden Fahrstreifen zurück und fuhr geradeaus über die Kreuzung. Der Bf setzte seine Fahrt somit nicht im Sinne der Richtungspfeile, welche am Linksabbiegefahrstreifen angebracht waren, nach links in die S-straße fort.

III.1.4.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs besteht die Verpflichtung zur Weiterfahrt im Sinne der Richtungspfeile gemäß § 9 Abs 6 StVO ab Beginn der Kreuzung und erstreckt sich jedenfalls auf den gesamten Kreuzungsbereich (VwGH 20.04.2001, 2000/02/0298 [vgl. zutreffend *Dittrich/Stolzlechner*, StraßenverkehrsO[3], § 9 Rz 66]). Nachdem der Bf sein Fahrzeug kurz vor der Haltelinie vom Linksabbiegefahrstreifen nach rechts zum Geradeausfahren gelenkt hat, befand sich der Bf im Kreuzungsbereich und wäre demnach gemäß § 9 Abs 6 StVO 1960 dazu verpflichtet gewesen, seine Fahrt im Sinne der Richtungspfeile nach links fortzusetzen.

Dadurch, dass der Bf trotz Einordnung am Linksabbiegefahrstreifen seine Fahrt nicht nach links, sondern geradeaus fortgesetzt hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 9 Abs 6 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verwirklicht.

III.1.5. Spruchpunkt 5.:

Gemäß § 38 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 18/2019 gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
[...]

Nach Abs 2 par cit haben Fahrzeuglenker, die sich bei gelbem nicht blinkendem Licht bereits auf der Kreuzung befinden, diese so rasch wie ihnen dies möglich und erlaubt ist zu verlassen. Fahrzeuglenker, denen ein sicheres Anhalten nach Abs 1 nicht mehr möglich ist, haben weiterzufahren. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.

Laut § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und

ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.5.1. Als der Bf den Kreuzungsbereich der Dr. K Straße mit der S-straße geradeaus durchfuhr, zeigte die Verkehrslichtsignalanlage bereits gelbes nicht blinkendes Licht an. Ein Anhalten wäre aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit und des Abstandes zum Kreuzungsbereich noch möglich gewesen.

III.1.5.2. Grundsätzlich besteht bei Aufleuchten des gelben Lichtes nicht unter allen Umständen die Pflicht, das Fahrzeug anzuhalten, vielmehr darf in jenen Fällen, in denen ein Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung noch durchfahren werden (VwGH 16.12.1992, 92/02/0245 [Hinweis E VS 11.4.1973, 0416/71, VwSlg 8400 A/1973]). Ein Anhalten nach § 38 Abs 1 StVO ist dann nicht "möglich" im Sinne des Abs 2 dieser Gesetzesstelle, wenn es nur durch Einleitung einer verkehrsgefährdenden Notbremsung herbeigeführt werden könnte (VwGH 24.05.1973, 1987/72).

Im gegenständlichen Fall hätte der Bf jedoch aufgrund der gefahrenen Geschwindigkeit sowie des Abstanden zum Kreuzungsbereich noch anhalten können, als das gelbe Licht der Verkehrslichtsignalanlage aufleuchtete. Eine Notbremsung wäre für ein rechtzeitiges Stehenbleiben vor der Haltelinie nicht notwendig gewesen. Der Bf hätte somit sein Fahrzeug vor der auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie anhalten müssen, was er aber nicht tat. Somit hat er den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 1 lit a iVm Abs 2 StVO 1960 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 erfüllt.

III.1.6. Spruchpunkt 7.:

Gemäß § 102 Abs 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern

am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugseitig möglich ist.

Laut § 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.1.6.1. Als der Bf die Ausfahrt des Busbahnhofs verließ, beschleunigte dieser sein Fahrzeug dermaßen stark, dass die Antriebsräder des Fahrzeuges durchdrehten, wodurch Quietschgeräusche erzeugt wurden.

III.1.6.2. Von einem ungebührlichen Lärm iSd § 102 Abs 4 KFG kann jedenfalls dann nicht gesprochen werden, wenn ein Kfz in einer Weise betrieben wird, die den Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht. Die Beurteilung, ob von diesem Standard abgewichen wird und diese Abweichung die Ursache dafür ist, dass erheblich lautere als gewöhnliche Betriebsgeräusche erzeugt werden, kann einem in der Überwachung des Straßenverkehrs geschulten Sicherheitsorgan zugetraut werden (VwGH 27.02.2007, 2007/02/0019 [Hinweis VwGH 14.3.1977, 1039/76, zur inhaltlich gleichen Rechtslage vor der 9. KFG-Nov]) hier: "Quietschen der Reifen" und "Aufheulen des Motors").

Dient ein Einbiegemanöver, dass derart durchgeführt wird, dass es zum Quietschen der Reifen kommt, nur dem Zweck, dass der Lenker einer Anhaltung entgeht, so kann keine Rede davon sein, dass das Kfz in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht.

Der Beiziehung eines Sachverständigen bedarf es nicht (VwGH 25.03.1992, 92/02/0006).

Wie oben angeführt entspricht ein Fahrverhalten, welches zu einem Quietschen der Reifen führt und dem Zweck dient, einer Anhaltung durch die Polizei zu entgehen nicht einer Fahrweise, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht. Im gegenständlichen Fall kam es genau aus diesem Grund – der Bf flüchtete vor einer Anhaltung durch die Polizei – zu der starken Beschleunigung, welche zum Durchdrehen der Räder des Fahrzeuges und damit zur Erzeugung von Reifenquietschgeräuschen führte. Dass es sich dabei um ungebührlichen, übermäßigen Lärm handelte, wurde von den Polizeibeamten festgestellt. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist es den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Sicherheitsorganen zuzubilligen, dass sie feststellen können, ob Kfz einen übermäßigen Lärm erzeugen (VwGH 14.03.1977, 1039/76 [Hinweis VwGH 29.5.1974, 1391/73 und E 12.12.1975, 2275/74]).

Der Bf hat somit durch sein Fahrverhalten, welches nicht dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht, durch das Durchdrehen der Antriebsräder ungebührlichen Lärm verursacht (Quietschgeräusche), was bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges vermeidbar gewesen wäre. Der objektive Tatbestand des § 102 Abs 4 iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 ist somit erfüllt.

III.1.7. Spruchpunkt 8.:

Gemäß § 19 Abs 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 18/2019 haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang, wenn vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht ist. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs 1. Beim Vorschriftszeichen „Halt“ ist überdies anzuhalten.

Nach Abs 7 par cit darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Laut § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.7.1. Der Bf lenkte sein Fahrzeug von der Ausfahrt des Busbahnhofes nach rechts auf die D-straße. Am rechten Fahrbahnrand der Ausfahrt befand sich das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“. Trotz dieses Verkehrszeichens bog der Bf nach rechts in den Fließverkehr ein, ohne auf die Vorrangberechtigten Rücksicht zu nehmen, wodurch die sich nähernden Fahrzeuge zum Abbremsen genötigt wurden und der Bf konkret den Vorrang gegenüber eines auf der B x über die D-straße kommenden Fahrzeuglenkers missachtete.

III.1.7.2. Da im gegenständlichen Fall im Kreuzungsbereich der Ausfahrt vom Busbahnhof mit der D-straße (B x) am rechten Fahrbahnrand der Busbahnhofausfahrt das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ angebracht war, hatten sowohl die von rechts als auch die von links auf der D-straße kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Der Bf war somit Wartepflichtiger. Jedoch hat der Bf entgegen der Bestimmung des § 19 Abs 7 StVO 1960 durch seinen Rechtsabbiegevorgang in die D-straße die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang, welche sich auf der D-straße befanden, zum unvermittelten Bremsen genötigt. Dadurch hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 19 Abs 4 iVm 19 Abs 5 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verwirklicht.

III.1.7.3. Aus rechtlicher Sicht ist noch Folgendes aufzuführen:

In Spruchpunkt 8. des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Ablenken genötigt zu haben. Das Beweisverfahren hat jedoch ergeben, dass der Bf das angeführte Fahrzeug nicht zu „unvermitteltem Ablenken“ genötigt hat, sondern zu unvermitteltem Bremsen.

Wie bereits unter Punkt III.1.2.5. ausgeführt, hat eine Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird (vgl. VwGH 20.12.2021, Ra 2018/08/0013, 0066). Dem Beschuldigten muss die Tat im Spruch in so konkreter Umschreibung vorgeworfen werden, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 22.08.2022, Ra 2022/02/0143).

Auch in diesem Spruchpunkt wurde dem Bf ein Verhalten vorgeworfen, welches er in dieser Art und Weise nicht verwirklicht hat, da er das vorrangberechtigte Fahrzeug nicht zu unvermitteltem Ablenken, sondern zu unvermitteltem Bremsen genötigt hat. Diese Folge einer Vorrangverletzung ist Tatbestandsmerkmal des § 19 Abs 7 StVO 1960. Es wurde demzufolge auch in Spruchpunkt 8. ein Tatbestandsmerkmal im Spruch vorgeworfen, welches tatsächlich nicht verwirklicht wurde.

Genauso wie bereits betreffend die Spruchpunkte 2. und 6. dargelegt würde durch die Korrektur des Spruches durch einen Austausch des Wortes „Ablenken“ durch das tatsächlich durch den Bf verwirklichte „Bremsen“ eine Auswechslung der Tat erfolgen, was laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nicht zulässig ist.

Das angefochtene Straferkenntnis ist somit hinsichtlich Spruchpunkt 8. aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.1.8. Spruchpunkte 10. und 18.:

Gemäß § 7 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. Nr. 518/1994 hat der Lenker eines Fahrzeuges, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

Nach § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.8.1. Spruchpunkt 10.: Im Bereich der Linkskurve in Fahrtrichtung T-straße, welche sich kurz nach dem Busbahnhof befindet, lenkte der Bf sein Fahrzeug so weit links, dass er mit der halben Fahrzeugbreite die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie, welche den Linksabbiegefahrstreifen der Gegenfahrbahn mit der Fahrbahn in Richtung T-straße trennt, überfuhr (Kurvenschneiden). Der Bf fuhr somit nicht so weit rechts, wie ihm dies zumutbar gewesen wäre.

III.1.8.2. Spruchpunkt 18.: Als der Bf vom Unimarkt, (A Straße 25, Straßenkilometer 8,9) auf der A Straße stadtauswärts fuhr, lenkte dieser sein Fahrzeug im Bereich der Linkskurve, welche sich zwischen Straßenkilometer 8,8 und 8,7 befindet, so weit links, dass er mit seinem Fahrzeug die Fahrbahnmitte und die auf der Fahrbahn mittig angebrachte Leitlinie überragte und daher die Kurve schnitt.

III.1.8.3. Von einem Kraftfahrer muss die Einhaltung einer solchen Geschwindigkeit verlangt werden, die es ihm ermöglicht, sein Fahrzeug jederzeit unter Kontrolle zu halten und insbesondere das Gebot des § 7 Abs 1 StVO einzuhalten (VwGH 15.06.1983, 82/03/0263 [Hinweis E OGH 5.10.1973, 11 05 97/73 = ZVR 1974/212]). Die Vorschrift des § 7 Abs 1 StVO 1960 lässt erkennen, dass sie als Grundregel für die Fahrordnung zu gelten hat; von dieser Grundregel darf nur in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen abgegangen werden (VwGH 13.11.1981, 81/02/0131 [Hinweis auf E vom 9.3.1965, Zl. 1399/64]). Ist der Lenker eines Fahrzeuges nicht so weit rechts wie möglich gefahren, so ist es für die Strafbarkeit nach § 7 Abs 1 StVO 1960 nicht von Bedeutung, ob durch diese Fahrweise jemand behindert oder belästigt wurde oder nicht (VwGH 12.09.1980, 0677/79).

Der Bf ist hinsichtlich beider Spruchpunkte eindeutig nicht so weit rechts gefahren, wie ihm dies möglich war, da es keinerlei Hindernisse oder Gefährdungen an den betreffenden Straßenabschnitten gab, welche ein derartiges Lenken des Fahrzeuges nach links auf die Gegenfahrbahn rechtfertigen würden. Dass der Bf aufgrund der erhöhten Geschwindigkeit nicht entsprechend weit rechts fuhr, kann sein „Kurvenschneiden“ auch nicht rechtfertigen, da der Bf laut oben angeführter Judikatur eine solche Geschwindigkeit einhalten hätte müssen, die es ihm ermöglicht, sein Fahrzeug jederzeit unter Kontrolle zu halten und insbesondere das Gebot des § 7 Abs 1 StVO einzuhalten. Der Bf hat somit hinsichtlich der Spruchpunkte 10. und 18. den objektiven Tatbestand des § 7 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verwirklicht.

III.1.9. Spruchpunkt 12.:

Gemäß § 38 Abs 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 18/2019 gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Laut Abs 1 lit a par cit gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie; […]

Nach § 99 Abs 2c Z 6 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges
[...]
6. bei rotem Licht nicht anhält und dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die gemäß § 38 Abs 4 auf Grund grünen Lichts „Freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigt,
[...]

III.1.9.1. Als der Bf in die Kreuzung der T-straße mit der L Straße einfuhr, zeigte die Verkehrslichtsignalanlage für seine Fahrtrichtung rotes Licht an. Dieses rote Licht missachtete der Bf und fuhr nichtsdestotrotz geradeaus über die Kreuzung. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Querverkehr bereits grünes Licht und wurde durch das Verhalten des Bf gezwungen, anzuhalten und abzulenken und darüber hinaus gefährdet.

III.1.9.2. Nach § 38 Abs 5 StVO 1960 haben die Lenker von Fahrzeugen bei rotem Licht einer Verkehrslichtsignalanlage vor der Haltelinie anzuhalten. Diesbezüglich ist strafbar, wer bei rotem Licht nicht anhält und dadurch Lenker von Fahrzeugen, für die auf Grund grünen Lichts „Freie Fahrt“ gilt, zu unvermitteltem Bremsen oder zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigt. Nachdem der Bf trotz rotem Licht der gegenständlichen Verkehrslichtsignalanlage nicht vor der Haltelinie der Kreuzung anhielt und diese Kreuzung durchfuhr, wobei er den Querverkehr, welcher bereits grünes Licht hatte, gefährdete und diesen zum Anhalten nötigte, hat er den objektiven Tatbestand des § 38 Abs 5 iVm Abs 1 lit a iVm § 99 Abs 2c Z 6 StVO 1960 erfüllt.

III.1.10. Spruchpunkt 13.:

Gemäß § 12 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 92/1998 hat der Lenker eines Fahrzeuges, welcher benachrichtigt nach links einzubiegen, das Fahrzeug, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass niemand zum Überholen angesetzt hat, auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung, auf Einbahnstraßen jedoch auf den linken Fahrstreifen der Fahrbahn zu lenken. Radfahrer können durch Hinweiszeichen von dieser Einordnungsverpflichtung befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

Nach § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und

ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.10.1. Als sich der Bf im Bereich der T-straße befand, in welchem sich die Fahrbahn auf einen geradeausführenden Fahrstreifen und einen Linksabbiegefahrstreifen teilt, lenkte der Bf seinen PKW rechts am Linksabbiegestreifen und dem sich darauf befindlichen Fahrzeug vorbei und bog anschließend vor diesem Fahrzeug nach links in die S-straße ein. Der Bf hat sein Fahrzeug somit nicht wie in § 12 Abs 1 StVO 1960 vorgeschrieben auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung gelenkt, sondern ist auf dem rechten, geradesausführenden Fahrstreifen geblieben und von diesem direkt nach links eingebogen.

III.1.10.2. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofs kommt es bei einem der Fahrregel des § 12 Abs 1 StVO 1960 widersprechenden Fahrverhalten nicht darauf an, ob hierdurch auch noch andere Verkehrsteilnehmer behindert werden; eine Fahrweise, bei der sich der Fahrzeuglenker rechts eingeordnet hat, jedoch vom äußersten rechts gelegenen Fahrzeugstreifen nach links eingebogen ist, ist für sich allein schon nach § 99 Abs 3 lit a in Verbindung mit § 12 Abs 1 StVO strafbar (VwGH 28.09.1979, 1443/78).

Auch im gegenständlichen Fall hat sich der Bf am Rechten der beiden Fahrstreifen eingeordnet und ist von diesem nach links eingebogen, wonach laut oben angeführter Judikatur bereits aufgrund dessen Strafbarkeit anzunehmen ist. Darüber hinaus hat er – auch wenn es auf eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer nicht ankommt – den entgegenkommenden Verkehr zum unvermittelten Abbremsen genötigt und diesen somit beeinträchtigt.

Der Bf hätte demnach für den gegenständlichen Linksabbiegevorgang den linken der beiden Fahrstreifen, welcher auch zum Abbiegen nach links vorgesehen war, benützen müssen und sich somit auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung einreihen müssen. Dies hat er nicht getan, weshalb er den objektiven Tatbestand des § 12 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verwirklicht hat.

III.1.11. Spruchpunkt 14.:

Gemäß § 19 Abs 7 iVm § 19 Abs 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 18/2019 haben Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, sofern sich aus Abs 4 nichts

anderes ergibt, den Vorrang gegenüber entgegenkommenden, nach links einbiegenden Fahrzeugen; Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten, haben den Vorrang auch gegenüber aus derselben Richtung kommenden, nach rechts einbiegenden Fahrzeugen.

Nach Abs 7 par cit darf, wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

Laut § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.11.1. Im oben angeführten Bereich der T-straße fuhr der Bf rechts an dem am Linksabbiegefahrstreifen eingeordneten Fahrzeug vorbei und bog anschließend nach links in die S-straße ein. Durch diesen abrupten Linksabbiegevorgang wurde der entgegenkommende, geradeausfahrende Verkehr zum unvermittelten Abbremsen und Ablenken genötigt und hat der Bf gegenüber diesem den Vorrang missachtet.

III.1.11.2. Bei den Fahrzeugen des Gegenverkehres, welche durch den abrupten Linksabbiegevorgang des Bf zum unvermittelten Abbremsen und Ablenken genötigt wurden, handelt es sich um Fahrzeuge, welche ihre Fahrtrichtung beibehielten. Dementsprechend hatten diese Fahrzeuge den Vorrang gegenüber dem Bf, welcher sich im entgegenkommenden Verkehr befand und nach links einbog. Der Bf hat daher obwohl dieser keinen Vorrang hatte und Wartepflichtiger war, durch den gegenständlichen Linksabbiegevorgang die vorrangberechtigten Lenker zum unvermittelten Bremsen und Ablenken genötigt und somit den objektiven Tatbestand des § 19 Abs 7 iVm § 19 Abs 5 StVO 1960 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 erfüllt.

III.1.12. Spruchpunkt 16.:

Gemäß § 20 Abs 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005 darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren,

sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Nach § 99 Abs 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

III.1.12.1. Im Bereich von Straßenkilometer 9,4 bis 9,0 auf der A Straße fuhren die Polizeibeamten direkt hinter dem Bf nach, wobei sich zwischen dem Dienstfahrzeug und dem Fahrzeug des Bf kein anderes Fahrzeug befand und die Polizeibeamten das Fahrzeug des Bf während der Nachfahrt nie aus den Augen verloren. Zwischen dem Dienstfahrzeug und dem PKW des Bf war dabei höchstens ein Sekundenabstand (in etwa 30 Meter), welcher bei der Nachfahrt in diesem Bereich immer in etwa gleichblieb. Bei dieser Nachfahrt konnte der Polizeibeamte, welcher das Dienstfahrzeug lenkte, vom digitalen Tacho eine Fahrgeschwindigkeit von 110 km/h ablesen.

III.1.12.2. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stellt das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen der Geschwindigkeit von dessen Tachometer grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Nachfahren über eine Strecke und über eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Eine Beobachtungsstrecke von ca. 100 m wird für ausreichend erachtet (vgl. das hg Erkenntnis vom 18. September 1991, Zl 91/03/0061). Bei einem entsprechenden Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, dass der Tachometer des Dienstfahrzeugs nicht geeicht war, keine Bedeutung zu (VwGH 30.05.2007, 2003/03/0155; vgl. VwGH 15.05.1990, Zl 89/02/0162; VwGH 20.07.2004, Zl 2002/03/0195).

Die von den Polizeibeamten durchgeführte Nachfahrt und das Ablesen der gefahrenen Geschwindigkeit vom Tachometer stellen laut oben zitierter Judikatur ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines anderen Fahrzeuges dar. Nachdem die gegenständliche Nachfahrt auf einer Strecke von etwa 400 Metern erfolgte und laut Verwaltungsgerichtshof bereits eine nachgefahrene Strecke von circa 100 Metern ausreichend ist, sind auch die vorgegebenen Voraussetzungen als erfüllt zu erachten. Zudem ist festzuhalten, dass die Polizeibeamten immer freie Sicht auf

das Fahrzeug des Bf hatten und sich in etwa auch immer im selben Abstand hinter diesem befanden.

Da die vom Bf befahrene Strecke von Straßenkilometer 9,4 bis 9,0 auf der A Straße im Ortsgebiet liegt, durfte dieser laut § 20 Abs 2 StVO 1960 nicht schneller als 50 km/h fahren. Nachdem – wie bereits zu diesem Spruchpunkt in der Beweiswürdigung ausgeführt – von der belangten Behörde zugunsten des Bf eine gefahrene Geschwindigkeit von 93 km/h und somit eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h angenommen wurde – wobei der Sachverständige rechnerisch einen höheren Wert betreffend die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit ermittelte – liegt im gegenständlichen Fall eine Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h vor und wurde dem Bf daher korrekterweise eine Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 vorgeworfen.
In seiner Beschwerde führt der Bf aus, dass wenn dieser so schnell wie vorgeworfen gefahren wäre, der Anhalteweg 130 Meter betragen hätte, wobei von der Nachfahrt in gleichem Abstand nur mehr 270 Meter übrigbleiben würden.
Diesem Vorbringen ist zu entgegnen, dass laut oben zitierter Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bereits eine Nachfahrtstrecke von etwa 100 Metern ausreichend ist, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges zu prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können. Es ist demzufolge rechtlich nicht relevant, ob die Strecke, an welcher die Nachfahrt durchgeführt wurde, 270 Meter oder 400 Meter betrug.

Der objektive Tatbestand des § 20 Abs 2 StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 ist somit als erfüllt zu betrachten.

III.1.13. Spruchpunkt 17.:

Gemäß § 21 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. Nr. 174/1983 darf der Lenker das Fahrzeug nicht jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abbremsen, wenn andere Straßenbenützer dadurch gefährdet oder behindert werden, es sei denn, dass es die Verkehrssicherheit erfordert.

Laut § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund

dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.13.1. Etwa im Bereich des Str.Km. 8,93, auf Höhe des Hauses A Straße führte der Bf vor dem auf der Fahrbahn angebrachten Fußgängerüberweg eine Vollbremsung durch, welche jäh und für die Polizeibeamten im Dienstkraftwagen überraschend erfolgte. Die Verkehrssicherheit erforderte dieses Bremsmanöver nicht.

III.1.13.2. Die wesentlichen Sachverhaltselemente bei der Übertretung des § 21 Abs 1 StVO 1960 sind 1) das jähe und für den nachfolgenden Lenker überraschende Abbremsen, 2) die Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer durch dieses Manöver und 3), dass dieses Manöver aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht erforderlich gewesen ist. Diese drei wesentlichen Sachverhaltselemente muss einerseits eine Verfolgungshandlung enthalten, um die Verjährung zu unterbrechen, andererseits - im Hinblick auf § 44a lit a VStG - der Spruch des Straferkenntnisses (VwGH 26.04.1991, 91/18/0008 [Hinweis VwGH 23.3.1984, 83/02/0156]). Gründe der Verkehrssicherheit sind etwa in einem unvorhergesehenen Auftauchen von Hindernissen auf der Fahrbahn oder in einem plötzlichen Auftreten von technischen Gebrechen zu erblicken (vgl. VwGH 26.04.1991, 91/18/0008).

Im gegenständlichen Fall sind die drei Sachverhaltselemente des § 21 Abs 1 StVO 1960 erfüllt, da der Bf 1) eine Vollbremsung durchführte, welche jäh und völlig überraschend für die Polizeibeamten war, 2) dadurch die Polizeibeamten gefährdete und sogar einen Auffahrunfall provozierte und 3) das Bremsmanöver nicht verkehrsbedingt war, da kein ersichtlicher Grund für dessen Notwendigkeit vorlag. Gründe, welche wie oben dargelegt der Verkehrssicherheit Rechnung tragen würden, lagen nicht vor, da sich weder ein Fußgänger, noch ein anderes Fahrzeug oder ein Tier auf der Fahrbahn befand.

Dass das Fahrzeug des Bf sowie der Dienstkraftwagen der Polizeibeamten nicht völlig zum Stillstand kam, ist für die Verwirklichung der Verwaltungsübertretung nach § 21 Abs 1 StVO 1960 nicht relevant, da unter jähem Abbremsen ein Bremsen zu verstehen ist, das eine plötzliche ruckartige Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit zur Folge hat (vgl. OGH 07.10.1967, 2Ob115/76), wobei ein völliges zum-Stillstand-kommen nicht erforderlich ist.

Somit hat der Bf durch sein Verhalten betreffend Spruchpunkt 17. den objektiven Tatbestand des § 21 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 erfüllt.

III.1.13.3. Aus rechtlicher Sicht ist noch Folgendes auszuführen:

Als Tatort ist im Straferkenntnis „X, A Straße Str.km 9, A Straße stadtauswärts von Str.KmStr.Km 9,0 -8,8“ angeführt. Die vorgeworfene Strecke beginnt daher bei Straßenkilometer 9,0, welcher sich in Fahrtrichtung stadtauswärts betrachtet auf Höhe des Hauses mit der Anschrift A Straße vor dem gegenständlichen, auf der Fahrbahn angebrachten Fußgängerüberweg befindet und endet bei Straßenkilometer 8,8, etwa gegenüber dem Haus am Standort A Straße. Wie im Sachverhalt festgestellt erfolgte die gegenständliche Vollbremsung jedoch im Bereich vor dem Fußgängerüberweg und nicht erst danach. Der richtige Tatort befindet sich somit auf Höhe des Hauses mit der Adresse A Straße, ungefähr bei Straßenkilometer 8,93 und somit kurz vor dem angeführten Fußgängerüberweg.

Wie oben ausgeführt ist die als erwiesen angenommene Tat gemäß § 44a Z 1 VStG im Spruch anzuführen. Dabei ist neben dem Tatzeitpunkt auch der Tatort anzugeben. Laut Verwaltungsgerichtshof kommt es beim Erfordernis einer genauen Tatumschreibung darauf an, den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. VwGH 03.03.2021, Ra 2021/03/0031).

Verfahrensgegenständlich umfasst der im Straferkenntnis angelastete Tatort bzw. die angelastete Strecke zwischen Straßenkilometer 9,0 und 8,8 den im Sachverhalt festgestellten Bereich, in welchem die Verwaltungsübertretung durch den Bf gesetzt wurde und der sich in etwa auf Höhe des Hauses A Straße, ungefähr bei Straßenkilometer 8,93 befindet, mit. Dementsprechend beinhaltet der von der belangten Behörde vorgeworfene Tatort den tatsächlichen Tatort, welcher sich innerhalb der vorgeworfenen Strecke befindet und insofern nur einen kleineren Bereich umfasst.

Durch die Korrektur des Tatortes erfährt der Gegenstand der behördlichen Entscheidung, nach Ansicht des erkennenden Gerichts, keine Änderung und es besteht nicht die Gefahr, dass der Bf durch diese Änderung wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen wird. Es besteht kein Zweifel, wofür der Bf bestraft wurde: er fuhr auf der A Straße Richtung stadtauswärts und hat eine Vollbremsung durchgeführt, welche jäh und überraschend erfolgte und nicht verkehrsbedingt war, wodurch der objektive Tatbestand erfüllt wurde. Dem Bf war es möglich, ein entsprechendes und auf die Tatstrecke bezogenes Vorbringen zu erstatten.

Da der nunmehr korrekt angegebene Tatort innerhalb der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgeworfenen Strecke liegt und somit der im Straferkenntnis angeführte Tatort bloß auf einen wesentlich kleineren Bereich eingeschränkt wird, bestehen bezüglich der Spruchkorrektur (Tatort) keine Bedenken.

III.1.14. Spruchpunkt 19.:

Gemäß § 13 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 92/1998 ist nach rechts in kurzem, nach links in weitem Bogen einzubiegen.

Nach § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.14.1. Als der Bf bei Straßenkilometer 7,3 auf der A Straße nach rechts in die R-straße einbog, wurde er aufgrund der hohen Geschwindigkeit nach außen getragen und kam beinahe linksseitig von der Fahrbahn ab.

III.1.14.2. Demnach bog der Bf nicht wie in § 13 Abs 1 StVO 1960 vorgeschrieben im kurzem, sondern in einem weiten Bogen ein. Er hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 13 Abs 1 StVO 1960 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verwirklicht.

III.1.15. Spruchpunkt 20.:

Gemäß § 24 Abs 1 lit b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 123/2015 ist das Halten und das Parken auf engen Stellen der Fahrbahn, im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven sowie auf Brücken, in Unterführungen und in Straßentunnels verboten.

Laut § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund

dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.15.1. Der Bf fuhr die R-straße entlang bis zur Linkskurve der C-straße, in welcher der C-weg einmündet. In dieser Kurve hielt der Bf sein Fahrzeug mittig auf der Straße an und verließ das Fahrzeug. Bei der gegenständlichen Linkskurve handelt es sich um eine sehr unübersichtliche und enge Kurve.

III.1.15.2. Die Vorschrift des § 24 Abs 1 lit b StVO 1960, wonach das Halten und Parken im Bereich von unübersichtlichen Kurven verboten ist, wird auch dann übertreten, wenn durch das Halten und Parken keine wesentliche Behinderung des Verkehrs verursacht wird oder wenn die Fahrbahn nicht verengt ist (VwGH 19.11.1963, 0258/62).

Im gegenständlichen Fall hielt der Bf sein Fahrzeug in einer unübersichtlichen Kurve an und verließ das Fahrzeug. Dementsprechend liegt eine Übertretung des § 24 Abs1 lit b StVO 1960 vor und ist der objektive Tatbestand dieser Bestimmung iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 erfüllt.

III.1.16. Spruchpunkt 21.:

Gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Laut § 36 lit a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 103/1997 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden, […].

Nach § 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.1.16.1. Nachdem der Bf sein Fahrzeug im Bereich der oben dargelegten Kurve abgestellt und verlassen hatte, führten die Polizeibeamten weitere Erhebungen durch und konnten feststellen, dass der PKW, SKODA Fabia Kombi des Bf über keine aufrechte Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen verfügte.

III.1.16.2. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs verstößt gegen § 36 lit a KFG 1967, wer ein nicht zum Verkehr zugelassenes Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendet (VwGH 26.11.1980, 1819/80).

Verfahrensgegenständlich lenkte der Bf, ohne sich vor Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges davon zu überzeugen, dass dieses den einschlägigen Vorschriften des KFG 1967 entsprich, sein Fahrzeug, welches wie dargelegt nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war, bis zum gegenständlichen Abstellort in der Kurve der C-straße auf öffentlichen Straßen. Somit ist auch hinsichtlich des Spruchpunktes 21. der objektive Tatbestand des § 36 lit a KFG 1967 iVm § 102 Abs 1 KFG 1967 iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 erfüllt.

III.1.17. Spruchpunkt 22.:

Gemäß § 36 lit d KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 103/1997 dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der

Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht […].

Nach § 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.1.17.1. Ebenso konnten die Polizeibeamten bei der in Punkt III.16.1. beschriebenen Erhebung am Anhalteort feststellen, dass das Fahrzeug des Bf über keine aufrechte Haftpflichtversicherung verfügte.

III.1.17.2. Bei den verschiedenen in Buchstaben gegliederten Tatbeständen des § 36 KFG handelt es sich um jeweils getrennte und voneinander rechtlich unabhängige Verwaltungsübertretungen. Eine Übertretung des "§ 36 lit a und d KFG" gibt es nicht; dementsprechend ist auch das Lenken eines Kfz "ohne Zulassung und Haftpflichtversicherung" nicht bloß EINE Verwaltungsübertretung (VwGH 16.12.1987, 87/02/0073).

Dies hat die belangte Behörde auch gemacht, indem das Delikt der fehlenden Zulassung (lit a) und das Delikt betreffend die nicht vorhandene Haftpflichtversicherung (lit d) in zwei voneinander getrennten Spruchpunkten behandelt und somit auch mit zwei verschiedenen Verwaltungsstrafen sanktioniert wurden.

Der Bf hat auch hinsichtlich dieses Spruchpunktes sein Fahrzeug auf den angeführten Straßen, bei welchen es sich um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt, verwendet, obwohl für das Fahrzeug keine entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestand. Durch dieses Verhalten hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 36 lit d KFG 1967 iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 verwirklicht.

III.1.18. Spruchpunkt 23.:

Gemäß § 102 Abs 4 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 darf der Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. „Warmlaufenlassen“ des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugseitig möglich ist.

Nach § 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der

gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.1.18.1. Der Bf hielt sein Fahrzeug in der angeführten Linkskurve der C-straße an und verließ dieses, ohne dabei den Motor abzustellen.

III.1.18.2. Zwar hat der Bf durch das Laufenlassen des Fahrzeugmotos unnötigen Lärm sowie Luftverunreinigung verursacht, jedoch scheint der von der belangten Behörde vorgeworfene Abs 4 des § 102 KFG 1967 nicht die richtige Bestimmung zu sein, welche der Bf durch sein oben angeführtes Verhalten verletzt hat.

Die konkretere Bestimmung, welche der Bf durch sein Verhalten übertreten hat, ist § 102 Abs 6 KFG 1967, wonach der Lenker den Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, abzustellen und dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden kann, wenn er sich so weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug entfernt, dass er es nicht mehr überwachen kann.

Nachdem sich der Bf eindeutig so weit und so lange von seinem Fahrzeug entfernte, dass er dieses nicht mehr überwachen konnte und dabei den Fahrzeugmotor nicht abstellte, hat dieser eindeutig gegen § 102 Abs 6 KFG 1967 verstoßen.

III.1.18.3. Aus rechtlicher Sicht ist noch Folgendes aufzuführen:

Nach § 44a Z 2 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die Verwaltungsvorschrift zu enthalten, die durch die Tat verletzt worden ist. Als verletzte Verwaltungsvorschrift ist jene (Verbots- oder Gebots-)Norm anzuführen, die ein bestimmtes Verhalten gebietet oder verbietet (*Walter/Thienel* II^2 § 44 a Anm. 5) und unter die die als erwiesen angenommene Tat nach Z 1 zu subsumieren ist (VwGH 23.02.2006, 2003/07/0056).

Einem Beschuldigten kommt das subjektive Recht darauf zu, dass ihm die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird (zB VwGH 15.10.2009, 2008/09/0009). Die Anführung von unrichtigen Bestimmungen iSd § 44a Z 2 stellt eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a dar (VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161).

Die (ausschließliche) Zitierung einer nicht die verletzte Vorschrift darstellenden Bestimmung zieht die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides nach sich (VwSlg 15.565 A/2001; VwGH 26.02.2003, 2002/03/0282; mwN). Bei Heranziehung einer falschen Vorschrift kann auch nicht mit Berichtigung gem § 62 Abs 4 AVG (iVm § 24) vorgegangen werden (VwGH 13.09.1991, 90/18/0248). Zur Richtigstellung

der im Straferkenntnis der Behörde als verletzt bezeichneten Rechtsvorschrift ist das Verwaltungsgericht berechtigt und verpflichtet, solange dem Beschuldigten kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt wird (VwGH 31.01.2000, 97/10/0139), also kein „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts erfolgt (VwGH 27.02.2015, 2011/17/0131; 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; mwN).

Gegenständlich hätte die belangte Behörde § 102 Abs 6 KFG 1967 als verletzte Verwaltungsvorschrift anführen müssen, da die durch den Bf verwirklichte und als erwiesen angenommene Tat unter diese Norm zu subsumieren gewesen wäre. Aufgrund der Anführung einer falschen Bestimmung liegt gegenständlich eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bf vor und zieht demnach die inhaltliche Rechtswidrigkeit des Bescheides betreffend Spruchpunkt 23. nach sich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wäre zu einer Richtigstellung – wonach im Straferkenntnis anstelle von § 102 Abs 4 KFG 1967 die Vorschrift des § 102 Abs 6 KFG 1967 anzuführen wäre – nicht berechtigt, da dem Bf dadurch ein anderer Sachverhalt zur Last gelegt werden würde. Diesem würde nämlich nicht mehr das Verursachen ungebührlichen Lärms, welcher bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges vermeidbar gewesen wäre, vorgeworfen, sondern dem Bf würde die Verwirklichung des „neuen“ Sachverhalts angelastet werden, dass dieser den Fahrzeugmotor nicht abgestellt hat, obwohl er sich so weit und so lange von seinem KFZ entfernt hat, dass er das Fahrzeug nicht mehr überwachen konnte. Es würde sich demnach klar um das zur-Last-legen eines anderen – als im Straferkenntnis vorgehaltenen – Sachverhalts und somit um einen Austausch der Tat handeln, welcher laut Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist.

Betreffend den Spruchpunkt 23. ist daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und diesbezüglich das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.1.19. Spruchpunkt 24.:

Gemäß § 23 Abs 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 39/2013 dürfen die Türen eines Fahrzeuges so lange nicht geöffnet werden und auch nicht geöffnet bleiben, als dadurch andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden können.

Nach § 99 Abs 3 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […].

III.1.19.1. Als der Bf sein Fahrzeug in der angeführten Linkskurve der C-straße abstellte, verließ er dieses und ließ dabei die Fahrertüre geöffnet.

III.1.19.2. Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 23 Abs 4 ist nicht die konkrete Gefährdung oder Behinderung eines anderen Straßenbenützers, sondern die Möglichkeit einer solchen (vgl. VwGH 18.01.1989, 88/02/0191).

Da der Bf sein Fahrzeug in einer unübersichtlichen Kurve mittig auf der Fahrbahn anhielt und dieses verließ, ohne dabei die Fahrertüre zu schließen, schuf dieser zweifelsohne die Möglichkeit einer Behinderung und auch einer Gefährdung für andere Straßenbenützer, da gerade auf einer derartigen Stelle besondere Vorsicht geboten ist. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 23 Abs 4 StVO 1960 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 erfüllt.

III.1.20. Spruchpunkt 25.:

Gemäß § 102 Abs 6 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 hat der Lenker, welcher sich so weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug entfernt, dass er es nicht mehr überwachen kann, den Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, abzustellen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden kann.

Nach § 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung BGBl. I Nr. 134/2020 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle

der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

III.1.20.1. Nachdem der Bf an der oben beschriebenen Stelle aus dem Fahrzeug ausstieg und dieses verließ, steckte der Schlüssel des Fahrzeuges noch im Zündschloss und stand auch die Fahrertüre (wie in Spruchpunkt 24. dargelegt) offen. Der Bf flüchtete im Anschluss zu Fuß vor der Polizei.

III.1.20.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die sich aus § 102 Abs 6 KFG 1967 ergebende Verpflichtung streng auszulegen. Der Lenker hat jede ihm zumutbare Sicherung zu treffen, wobei bis zur Grenze des unabwendbaren Zufalles alles zu tun ist, was zur Verhinderung von Schwarzfahrten zugemutet werden kann. Der Sicherungspflicht wird nicht entsprochen, wenn der Lenker bei Verlassen des Kfz den Zündschlüssel stecken lässt, selbst wenn sich Sicherheitswacheorgane in der Nähe des Fahrzeuges befinden (VwGH 14.05.1997, 95/03/0083). Der Lenker muss seiner Sicherungspflicht erst dann nachkommen, wenn eine Überwachung des Fahrzeuges durch ihn nicht mehr gewährleistet war (VwGH 06.09.1989, 89/02/0066).

Der angeführten Judikatur zufolge hätte der Bf zumindest den Zündschlüssel aus dem Fahrzeug entfernen müssen, um somit eine unbefugte Inbetriebnahme zu verhindern. Dies tat der Bf aber nicht und ließ zusätzlich auch die Fahrertüre geöffnet und den Motor laufen, weshalb jederzeit eine Dritte Person das Fahrzeug unbefugt in Betrieb nehmen hätte können. Auch kann sich der Bf nicht darauf berufen, er hätte das Fahrzeug noch überwachen können, da dieser seinen Pkw verließ und zu Fuß vor der Polizei flüchtete und sich somit vom Fahrzeug so weit entfernte, dass eine Überwachung durch ihn nicht mehr möglich war. Der Tatbestand des § 102 Abs 6 KFG 1967 iVm § 134 Abs 1 KFG 1967 ist somit erfüllt.

III.1.21. Spruchkorrektur:

Zur Tatzeit geltende Fassungen der verletzten Rechtsnormen und der angewandten Strafnormen:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche

und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Die belangte Behörde hat die zur Tatzeit geltende Fassung der verletzten Rechtsnormen in allen Spruchpunkten (1. bis 25.) sowie der angewendeten Strafbestimmungen in den Spruchpunkten 1. bis 15. und 17. bis 25. nicht zitiert. Diesbezüglich war der Spruch des Straferkenntnisses hinsichtlich der Spruchpunkte, in welchen die Beschwerde abgewiesen wurde, zu konkretisieren und die jeweiligen Bestimmungen in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung anzugeben. Dies ist im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (27.06.2022, Ra 2021/03/0328) erforderlich und zulässig, da es nicht zu einem Austausch der Tat kommt.

III.2. Subjektive Tatseite

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Dass den Bf an den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, konnte dieser im Verfahren nicht darlegen. Die entsprechenden Verwaltungsübertretungen sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.3. Strafbemessung

III.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die

nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im Zuge der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde das Vorliegen von 15 verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen erschwerend gewertet sowie auf das Nichtvorliegen von mildernden Umständen Rücksicht genommen. Sonstige Erschwerungsgründe wurden darüber hinaus nicht festgestellt.

Hinsichtlich Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Bf ging die belangte Behörde mangels gegenteiliger Angaben von einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

III.3.2. Zu den Spruchpunkten 3. bis 5.; 9. bis 11.; 13. bis 15.; 17. bis 20. und 24.:

Alle in den oben angeführten Spruchpunkten übertretenen Normen der StVO 1960 bezwecken die Verkehrssicherheit, nämlich den Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Gefährdung, Behinderung oder Belästigung. Durch die oben näher ausgeführten Verhaltensweisen zu den jeweiligen Spruchpunkten hat der Bf grundsätzlich die Verkehrssicherheit gefährdet, wobei es im Zuge von mehreren Verwaltungsübertretungen zu einer tatsächlichen, konkreten Gefährdung, Behinderung oder Belästigung durch das Verhalten des Bf gekommen ist.

Nach § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 ist bei einer entsprechenden Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu verhängen.
Im gegenständlichen Fall verhängte die belangte Behörde betreffend die Spruchpunkte 4., 15., 19., 20. und 24. eine Geldstrafe von 70 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 8 Stunden und eine Strafe in der Höhe von 90 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag und 17 Stunden hinsichtlich der Spruchpunkte 3., 9., 10., 11., 13. und 18. Betreffend Spruchpunkt 5. wurde eine Strafhöhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe ein Tag, 22 Stunden und zu den Spruchpunkten 14. und 17. eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (zwei Tage, 21 Stunden) verhängt.

III.3.3. Zu den Spruchpunkten 7., 21., 22. und 25.:

Die in den jeweiligen Spruchpunkten übertretenen Rechtsvorschriften des KFG 1967 dienen der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs, weshalb die Bedeutung der geschützten Rechtsgüter hoch ist. Der Bf hat durch die in den jeweiligen Spruchpunkten angeführten Verhaltensweisen die geschützten Rechtsgüter nicht unwesentlich beeinträchtigt. So zählt beispielsweise die Verwendung eines nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Spruchpunkt 21.) zu den schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Verschriften und ist diesem Verhalten demnach ein hoher Unrechtsgehalt beizumessen (vgl. VwGH 28.02.2019, Ra 2018/01/0095).

Bei den oben angeführten Verwaltungsübertretungen ist gemäß § 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe bis zu 5 000 Euro sowie im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vorgesehen.
Verfahrensgegenständlich verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Stunden) hinsichtlich der Spruchpunkte 7. und 25. sowie eine Strafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe ein Tag, 16 Sunden) betreffend die Spruchpunkte 21. und 22.

III.3.4. Zu Spruchpunkt 12.:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stellt das Nichtbeachten des Rotlichts einer Verkehrslichtsignalanlage einen gravierenden Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung dar. Bereits die Möglichkeit einer Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch die Nichtbeachtung des Rotlichts einer Verkehrslichtsignalanlage führt dazu, dass dieses Verhalten als ein gravierender Verstoß gegen Schutznormen, die der Ordnung und Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, zu werten ist (vgl. VwGH 24.04.2014, 2013/01/0172). Konkret kam es durch das gegenständliche Übersetzen der Kreuzung bei Rotlicht zu einer konkreten Gefährdung anderer Straßenbenützer durch den Bf, weshalb dieser Übertretung auch ein hoher Unrechtsehalt beizumessen ist.

Bei einer derartigen Verwaltungsübertretung schreibt § 99 Abs 2c Z 6 StVO 1960 die Verhängung einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro vor sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen.
Im angefochtenen Straferkenntnis wurde betreffend diese Verwaltungsübertretung eine Strafe in Höhe von 220 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen und 21 Stunden verhängt.

III.3.5. Zu Spruchpunkt 16.:

Der Schutzzweck der gegenständlich vom Bf übertretenen Rechtsnorm liegt in der Verhinderung aller Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mi sich bringt. Verfahrensgegenständlich hat der Bf die vorgeschriebene

Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet von 50 km/h um (mindestens) 43 km/h überschritten.

Für eine derartige Übertretung, bei welcher die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschritten wird, sieht § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe von 300 bis 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen vor. Hinsichtlich der gegenständlichen Übertretung wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von 450 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen und 6 Stunden verhängt.

III.3.6. Im vorliegenden Fall liegen keine Milderungsgründe vor und im Verwaltungsstrafregister scheinen über den Bf insgesamt 15 Verwaltungsstrafen auf, wobei zum Entscheidungszeitpunkt bereits 7 dieser Übertretungen gemäß § 55 Abs 1 VStG 1991 getilgt sind und somit für die Strafbemessung nur mehr 8 dieser Verwaltungsübertretungen berücksichtigt werden dürfen. Diese 8 Verwaltungsübertretungen richten sich allesamt gegen Vorschriften der StVO 1960 und des KFG 1967 und weisen alle dieselbe schädliche Neigung auf. Dementsprechend sind diese Vorstrafen als einschlägig und somit als erschwerend zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Bf innerhalb der kurzen Zeit von etwa fünf Minuten insgesamt 24 Verwaltungsübertretungen setzte und dabei ein äußerst rücksichtsloses und gefährliches Verhalten an den Tag legte, indem er von den Polizeibeamten flüchtete um sich einer Anhaltung zu entziehen und dabei jegliche Vorschriften, welche der Sicherheit anderer Straßenbenützer dienen, außer Acht ließ und diese mehrmals drastisch gefährdete.

Demzufolge erscheinen die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Geldstrafen gerechtfertigt. Eine Herabsetzung der Strafen kann auch in Anbetracht der geschätzten finanziellen Verhältnisse nicht erfolgen. Die verhängten Geldstrafen sind unter Berücksichtigung des Unrechtsgehaltes der Taten sowie des Verschuldensausmaßes tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Bf die Wichtigkeit der übertretenen Rechtsnormen vor Augen zu führen. Eine Herabsetzung der Strafen wäre daher nicht zu rechtfertigen.

III.4. Verfahrenskosten:

Zu Spruchpunkt 17: Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Nachdem im gegenständlichen Spruchpunkt eine Einschränkung des Tatortes auf einen kleineren als den im Straferkenntnis vorgeworfenen Bereich erfolgte, entfallen dementsprechend die Verfahrenskosten.

Zu den Spruchpunkten 3. bis 5., 7., 9. bis 16, 18. bis 22., 24. und 25.: Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher insgesamt 482 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2., 6., 8. und 23. Folge zu geben und war die Beschwerde betreffend die Spruchpunkte 3. bis 5., 7., 9. bis 22., 24. und 25. abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Zu den Spruchpunkten 7.; 12.; 16.; 21.; 22. und 25.:

Die ordentliche Revision ist für den Bf und für die belangte Behörde sowie die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Zu den Spruchpunkten 3. bis 5.; 9. bis 11.; 13. bis 15.; 17. bis 20. und 24.:

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer